

Verzeichnis

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Achte Landtagsperiode.

IV. Session.

1901/1902.



Achte Landtagsperiode.

VI. Session.

Beschlüsse.

2. Sitzung am 30. December 1901.

1. (3. 641/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Herrn Dr. Julius Kratter wird als gültig anerkannt und dessen Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

Agnoscierung der Wahl des Dr. Julius Kratter.

2. (3. 52.553/I.)

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung des vorläufigen, ziffermäßig erst im feinerzeitigen endgültigen Berichte über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landesumlagen, =Zuschläge und =Auflagen, wie sie im Jahre 1901 eingehoben wurden, auch im ersten Halbjahre 1902 forteinzuheben sein, und zwar:

I. Wird zunächst eine 45percentige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausclassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5percentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.=G.=Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die Besoldungssteuer, weiters eine 51percentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben einzuheben bewilligt.

Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1901 beschlossenen und bewilligten Landesumlagen, =Zuschläge und =Auflagen in dem ersten Halbjahre 1902.

II. Weiters wird bewilligt einzuheben:

A. In der Landeshauptstadt Graz:

eine Landesaufgabe von 1 K 40 h für jeden Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;

B. Auf dem Lande:

eine selbständige Auflage von 2 K von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 2 h von jedem Liter).

Anmerkung: Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses und die römischen Zahlen bedeuten die Referatsbezeichnung.

Die Restitution der in der Landeshauptstadt Graz für den Landesfond einfließenden Beträge (lit. A), sowie die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesauslage auf Bier auf dem Lande und in der Stadt Graz erfolgt auf Grund der Durchführungs-Verordnungen der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 8. März 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 18 und 19.

III. Eine 10percentige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und eine 10percentige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

Stadtgemeinde Graz, schwebende Schuld im Höchstbetrage von 1,600.000 K.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird zur Deckung des Abganges in der außerordentlichen Gebarung des Gemeindefondes für das Jahr 1902 die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 1,600.000 K bewilligt.

(Z. 642/III.)

Wahl in die Erwerbsteuer-Landes-Commission für Steiermark im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

In die Erwerbsteuer-Landes-Commission für Steiermark werden im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, nachstehende Herren gewählt:

I. Steuerklasse: Stellvertreter: Hans Dettelbach.

III. Steuerklasse: Mitglieder: Anton Scheucher, Franz Freiberger.

IV. Steuerklasse: Stellvertreter: Leopold Prinz, Mitglied: Franz Robitschek, Stellvertreter: Michael Atziebler.

(Z. 643/I.)

Wahl in die Berufungs-Commission für die Personal-Einkommensteuer gemäß des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

In die Berufungscommission für die Personal-Einkommensteuer werden gemäß des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, nachstehende Herren gewählt:

A) Mitglieder.

I. Von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes: Alfred Ritter von Rossmannit, Heinrich Graf Woracziczky.

II. Von der Wählerklasse der Landgemeinden: Dr. Leopold Cerstwy, Paul Simon.

III. Von der ganzen Landesversammlung: Dr. Alexander von Wannisch, Josef Kochlizer.

B) Stellvertreter.

I. Von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbetkammern: Dr. Josef Schmölzer.

II. Von der Wählerklasse der Landgemeinden: Johann Rukowetz.

III. Von der ganzen Landesversammlung: Julius Krepesch, Alois Grogger, Josef Kasimir in Pettau, Hans Woschnagg in Schönstein.

(Z. 645/V.)

Durchführung verschiedener Adaptierungen im Mannschafts-Pavillon der Gendarmerie-Kaserne in Graz

Der Landtag beschließt:

1. Die Durchführung verschiedener Adaptierungen im Mannschafts-Pavillon

der Gendarmerie-Kaserne,
2. der Ankauf des Greisdorfer'schen Hauses,

3. die Herstellung eines Zubanes an demselben und
 4. der Ankauf des Bauplatzes von Paul und Anna Schmid um den Betrag von zusammen rund 63.600 K — wird bewilligt.

5. Die Kosten für den Ankauf der Realität, sowie für die Adaptierung sind dem Stammvermögen des Landes zu entnehmen.

7. (3. 646/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeindeforderungen für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen die Einhebung einer 5percentigen, zusammen daher einer 104percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Ortsgemeinde Skommern,
 104percentige Gemeindeumlage.

8. (3. 647/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Rettenegg im Gerichtsbezirke Birkfeld wird zur Deckung der Gemeindeforderungen für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen die Einhebung einer 35percentigen, zusammen daher einer 134percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Ortsgemeinde Rettenegg,
 134percentige Gemeindeumlage.

9. (3. 648/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. In Abänderung der in der V. Session der laufenden Landtagsperiode gefassten bezüglichlichen Beschlüsse wird der Landes-Ausschuss ermächtigt, den in der II. Session der VII. Landtagsperiode als Beitrag zum Baucapitale der Localbahn Südbahn—Sauerbrunn—Landesgrenze bewilligten Betrag von 400.000 fl. gleich 800.000 K aus Landesmitteln an eine für diese Localbahn zu bildende Actiengesellschaft gegen Übergabe von Stammactien dann flüssig zu machen, wenn:

Beitrag zum Baucapitale
 der Localbahn Südbahn—
 Sauerbrunn—Landesgrenze.

- a) das Anlagecapital inclusive Erfordernis für Intercalarzinsen und Geldbeschaffungskosten, jedoch exclusive der in den Voranschlägen mit 200.000 fl. gleich 400.000 K angesetzten Kosten für die Beschaffung des Fahrparkes nicht höher als mit 3.040.000 K bemessen und das Actiencapital durch Begebung von Prioritäts-Actien im Betrage von 1.240.000 K und 1.800.000 K in Stammactien zum Nominalwerte sichergestellt erscheint;
- b) der Bau der Linie bis zur Landesgrenze vollkommen fertiggestellt und mindestens die Theilstrecke bis Rohitsch dem Betriebe übergeben ist, sowie nachgewiesen erscheint, daß eine Überschreitung des vorangeführten Baucapitales nicht vorliegt;
- c) seitens der Concessionäre nachgewiesen erscheint, daß die Leihweise zu bewerkstelligende Beistellung des Fahrparkes in jenem Ausmaße, als in den Concessionsbedingungen festgesetzt werden wird, zweifellos und auf die Concessionsdauer sichergestellt ist und die zu entrichtende, in die jeweilig jährlichen Betriebsrechnungen einzustellende, für die Leihweise Beistellung zu bezahlende Annuität nicht höher als mit 20.000 K bemessen wird;

d) seitens der Concessionäre auf deren alleinige Kosten nach vom Landes-Ausschusse zu genehmigenden Plänen ein Schleppgeleise sammt den beim Anschlusse nöthigen Wagenabstellgleisen zu den Füllanlagen der Landes-Curanstalt Sauerbrunn mit der Einmündung in die gegenständliche Localbahn hergestellt und gleichzeitig mit letzterer dem Betriebe übergeben wird;

e) seitens der Concessionäre, beziehungsweise der zu bildenden Actiengesellschaft, gegen Übergabe der vom Landes-Eisenbahnamte ausgearbeiteten Pläne und sonstigen Behelfe sämtliche hierfür aufgelaufenen Project- und anderweitigen Kosten dem Landes-Eisenbahnfonde ersetzt werden;

f) dem Landes-Ausschusse in der Verwaltung der zu bildenden Actiengesellschaft eine entsprechende Vertretung zur Wahrung der Landes-Interessen gesichert werde.

2. Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, die dem Lande gehörigen und zum Baue der gegenständlichen Localbahn selbst, als auch zur Herstellung des Schleppgeleises zu den Füllanlagen in Sauerbrunn nöthigen Grundflächen unentgeltlich abzutreten, sowie die erforderliche Allerh. Genehmigung hiezu zu erwirken, jedoch mit der Bedingung, dass die für die Erstellung dieser Schleppbahn notwendige Grundfläche im Eigenthume des Landes verbleibt und die Concessionäre, beziehungsweise die zu bildende Actiengesellschaft, die Verpflichtung übernimmt, für die Dauer der Concession die Erhaltung dieser Schleppbahn in betriebsfähigem Zustande, sowie über Verlangen den Betrieb auf derselben unentgeltlich zu besorgen.

3. Die sub 1 a ausgesprochene Subventions-Zusicherung erlischt, wenn mit dem Baue der gegenständlichen Localbahn nicht binnen Jahresfrist begonnen wird.

4. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, über das Ergebnis der sohin auf diesen Grundlagen zu führenden Verhandlungen, beziehungsweise über den erfolgten Abschluss solcher, in der nächsten Session zu berichten.

Hierdurch erscheinen gleichzeitig die Petitionen Nr. 1 und Nr. 6 der Erledigung zugeführt.

10. (Z. 649/L.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die erforderlichen Arbeiten zur Planierung des Grundes für den Krankenhausneubau im Stiftingthale bei Graz sowie zur Herstellung der notwendigen Zufahrtsstraßen noch im Laufe des Winters 1901/1902 in Angriff zu nehmen, und wird demselben zu diesem Zwecke ein Credit im Höchstbetrage von 50.000 K zur Verfügung gestellt.

Nothstands-Bauarbeiten auf dem Krankenhaus-Neubaugrunde.

4. Sitzung am 5. Mai 1902.

11. (Z. 18.527/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Landeshauptstadt Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens von 14,000.000 K erteilt wird.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Landeshauptstadt Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens von 14,000.000 K erteilt wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, behufs Rückzahlung der über die mit den Landtagsbeschlüssen:

vom 1. März 1897	bis zum Höchstbetrage von	400.000 Gulden,
„ 21. Februar 1898	„ „ „	1,000.000 „
„ 20. April 1899	„ „ „	1,100.000 „
„ 4. Mai 1900	„ „ „	1,800.000 Kronen,
„ 30. December 1901	„ „ „	1,600.000 „

ertheilten Ermächtigungen aufgenommenen schwebenden Schulden, weiters behufs Rückersatzes des bisher auf Rechnung der ordentlichen Gebarung an die außerordentliche Gebarung geleisteten Vorschusses von 600.000 K, endlich zur Bedeckung der Erfordernisse der außerordentlichen Gebarung des Gemeindefondes für die Jahre 1902 bis einschließlich 1907 ein Anlehen bis zur Höhe von 14,000.000 K im Wege der Ausgabe von höchstens mit 4½ vom Hundert zu verzinsenden und längstens binnen 50 Jahren vom Jahre 1907 angefangen zum Nennwerte zur Rückzahlung zu bringenden Theilschuldverschreibungen aufzunehmen.

§ 2.

Zum Zwecke der Rückzahlung dieses Anlehens werden die nach dem aufzustellenden Tilgungspläne zur Einlösung gelangenden Obligationen durch Verlosung bestimmt; der Stadtgemeinde Graz wird jedoch das Recht vorbehalten, mit Zustimmung des Landtages auch eine größere Anzahl von Obligationen, als nach dem Tilgungspläne bestimmt wäre, zu verlosen oder auch sämtliche noch im Umlaufe befindlichen Obligationen vorzeitig unter Einlösung einzuziehen.

§ 3.

Für die Verzinsung und Rückzahlung des im § 1 bezeichneten Anlehens übernimmt das Land Steiermark die Haftung. Die Stadtgemeinde Graz haftet ihrerseits für Zahlungen, welche auf Grund dieses Gesetzes vom Lande für sie geleistet werden sollten, dem Lande mit ihrem ganzen Vermögen und allen ihren Einkünften; solche Zahlungen sind als für die Stadtgemeinde geleistete Vorschüsse im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 4. September 1899, L.=G. u. B.=Bl. Nr. 76, anzusehen.

§ 4.

Behufs Sicherstellung der Verzinsung und tilgungsplanmäßigen Einlösung dieses Anlehens (§ 1) ist aus den nachstehend bezeichneten Einnahmen der Stadtgemeinde Graz ein besonderer Anlehensfond zu bilden, und zwar aus den Erträgen:

- des Gemeindefondes zur staatlichen Verzehrungssteuer,
- des städtischen Pflastermautgefälles,
- der Abgabe von im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zum Verbräuche gelangenden Rum, Araf, Brantwein und Brantweingeist,
- der Abgabe von im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zum Verbräuche gelangenden versüßten geistigen Getränken,
- der Abgabe von im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zum Verbräuche gelangenden Biere.

§ 5.

Die Gebarung mit diesem Anlehensfonde, sowie die diesem Gesetze entsprechende Verwendung des Anlehens selbst unterliegt der Überwachung einer zu bildenden Controls-Commission (§ 6).

Die Bestände des Anlehensfondes dürfen zur Bestreitung sonstiger Bedürfnisse des Gemeindehaushaltes der Stadt Graz nur mit Zustimmung dieser Controls-Commission

und nur insoweit verwendet werden, als diese Bestände nicht für die Bedeckung des auf das betreffende Verwaltungsjahr entfallenden Erfordernisses für Verzinsung und Abstattung:

- a) des auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1873, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 18, aufgenommenen Anlehens von 3,000.000 Gulden;
- b) des auf Grund der Beschlüsse des Landtages des Herzogthums Steiermark vom 20. December 1887 und vom 29. September 1888 aufgenommenen Darlehens von zusammen 2,100.000 Gulden;
- c) des auf Grund des Beschlusses des Landtages des Herzogthums Steiermark vom 8. April 1892 aufgenommenen Darlehens von 1,500.000 Gulden und
- d) des auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommenen Anlehens (§ 1) erforderlich sind.

§ 6.

Die Controls-Commission (§ 5), deren Thätigkeit durch ein vom steiermärkischen Landtage zu genehmigendes Statut geregelt wird und welche über ihre Thätigkeit dem Landtage des Herzogthums Steiermark alljährlich Bericht zu erstatten hat, besteht aus je einem von der k. k. steiermärkischen Statthaltereie, dem steiermärkischen Landes-Ausschusse und dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz zu entsendenden Mitgliede.

§ 7.

Der Stadtgemeinde Graz wird vorbehalten, das zu den im § 1 bezeichneten Zwecken im Höchstbetrage von 14,000.000 K aufzunehmende Anlehen ganz oder theilweise statt im Wege der Ausgabe von Theilschuldverschreibungen in Form eines höchstens mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsenden und längstens binnen 50 Jahren vom Jahre 1907 angefangen zur Rückzahlung zu bringenden Darlehens gegen Schuldschein aufzunehmen und für dasselbe die Sicherstellung durch entsprechende Pfandbestellung zu bieten, in welchem Falle die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes auf das Anlehen, bezw. den gegen Schuldschein aufgenommenen Anlehenstheil keine Anwendung zu finden haben.

§ 8.

Mein Minister des Inneren und Mein Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

12. (Z. 18.528/III.)

Resolution, betreffend eine auszuübende Controle rücksichtlich der widmungsgemäßen Verwendung des Anlehens von 14,000.000 K der Stadtgemeinde Graz.

Der Landtag beschließt:

Resolution.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, in den Entwurf des nach § 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Statutes der Controls-Commission das Investitionsprogramm der Stadtgemeinde Graz für die Jahre 1902 bis einschließlich 1907 sowie Bestimmungen dahin aufzunehmen, daß die auszuübende Controle rücksichtlich der widmungsgemäßen Verwendung des Anlehens von 14,000.000 Kronen auch auf die Durchführung dieses Investitionsprogrammes in zweckentsprechender Weise ausgedehnt werde.

13.

(3. 18.529/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung einer Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Stadtgebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen.

Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung einer Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Stadtgebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Unternehmungen der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz unter Benützung städtischen Straßengrundes betriebenen Kleinbahnen sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Ausgabe von Fahrkarten eine der Stadtgemeinde Graz zufließende Fahrkartensteuer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einzuhoben.

§ 2.

Die Fahrkartensteuer beträgt für jede zur einmaligen Befahrung einer im Stadtgebiete gelegenen Strecke berechtigenden Fahrkarte ohne Rücksicht auf das Ausmaß der in das Stadtgebiet fallenden Fahrstrecke 2 Heller. In jenen Fällen, in welchen die Haltestellen der Bahnunternehmungen nicht mit der Grenze des Stadtgebietes zusammenfallen, sind für den Verkehr außerhalb Graz Fahrkarten von und bis zur ersten in der Stadt Graz gelegenen Haltestelle von der Fahrkartensteuer befreit.

Hinsichtlich der zur wiederholten Befahrung einzelner oder sämtlicher in das Stadtgebiet fallenden Strecken berechtigenden Fahrkarten (Zeit-, beziehungsweise Abonnementskarten) ist an Fahrkartensteuer jener Betrag einzuhoben, beziehungsweise zu entrichten, welcher dem Anthelle von 10 Percent des von der Unternehmung festgestellten Preises entspricht.

§ 3.

Von der nach § 2 zu entrichtenden Fahrkartensteuer sind befreit:

- a) Die zur Benützung durch Kinder zu besonders ermäßigten Preisen ausgegebenen Fahrkarten (Kinderkarten);
- b) die unter Einschränkung der Benützbarkeit auf bestimmte Tageszeiten zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Fahrkarten (Stundenkarten);
- c) die zur Benützung durch Arbeiter gegen Legitimation zu ermäßigten Preisen zur Ausgabe gelangenden besonderen Karten (Arbeiterkarten).

§ 4.

Die nach § 1 zur Einhebung der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fahrkartensteuer verpflichteten Unternehmungen haben die im Laufe des Monates an Fahrkartensteuer eingehobenen Beträge längstens bis 15. des nächstfolgenden Monates an die Stadtcasse Graz gegen Amtsbestätigung abzuführen.

Zum Zwecke der genauen Abrechnung für das Kalenderjahr ist unter Vorlage des Rechnungsabchlusses der Unternehmung eine Nachweisung der zur Ausgabe gelangten Fahrkarten binnen zwei Monaten nach Jahreschluss dem Stadtrathe Graz einzusenden.

§ 5.

Die im § 1 bezeichneten Unternehmungen sind für die den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Einhebung und Abführung der Fahrkartensteuer haftbar.

§ 16.

Mein Minister des Innern, Mein Finanzminister und Mein Eisenbahnminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

14. (3. 18.530/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die directen landesfürstlichen Steuern, sowie an Mietzins-Auflagen der Landeshauptstadt Graz.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die directen landesfürstlichen Steuern, sowie an Mietzins-Auflagen der Landeshauptstadt Graz.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Werden in der Landeshauptstadt Graz die Gemeindeumlagen auf die landesfürstlichen directen Steuern oder die städtischen Mietzins-Auflagen nicht spätestens 14 Tage nach dem anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die Gesamtschuldigkeit der den Steuerzuschlägen zugrunde liegenden Steuervorschreibung oder bei Mietzins-Auflagen die Gesamtschuldigkeit der landesfürstlichen Hauszinssteuer für das der Mietzinsauflage zugrunde liegende Mietzins'erträgnis für das ganze Jahr 100 K übersteigt.

§ 2.

Mit Beginn eines jeden Jahres sind in der Landeshauptstadt Graz die Einzahlungstermine mit den aus der Nichteinhaltung derselben sich ergebenden Folgen in ortsüblicher Weise kund zu machen.

§ 3.

Die Verzugszinsen sind für je 100 K und für jeden Tag mit 1·3 h von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

§ 4.

Bei zwangsweiser Einhebung der genannten Gemeindeumlagen, beziehungsweise Auflage sind jedesmal auch die davon entfallenden Verzugszinsen zu berücksichtigen und genießen diese letzteren bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte wie die Umlagen, beziehungsweise Auflagen, auf welche sie entfallen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6.

Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

15. (3. 18.531/III.)

Der Landtag beschließt:

Einhebung eines Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 40 Percent für die Jahre 1903 bis einschließlich 1907 für die Stadtgemeinde Graz.

Der Stadtgemeinde Graz wird die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 40 Percent für die Jahre 1903 bis einschließlich 1907 bewilligt.

16. Sitzung am 27. Juni 1902. (3. 18.532/III.)

Der Landtag beschließt:

Durch den Beschluß des Landtages über Beilage Nr. 74, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Aufnahme eines Anlehens im Höchstbetrage von 14.000.000 K und dessen Bedeckung erledigen sich die Petitionen Nr. 59, 62, 63, 64 und 89.

Durch die Beschlüsse des Landtages Nr. 13, 14 und 15, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Aufnahme eines Anlehens im Höchstbetrage von 14.000.000 K und dessen Bedeckung erledigte Petitionen.

7. Sitzung am 25. Juni 1902.

17. (3. 26.245/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen der Herren Abgeordneten Johann Feichter und Dr. Paul Hofmann von Wellenhof werden als gültig anerkannt und wird deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

Agnosierung der Wahlen der Herren Abgeordneten Johann Feichter und Dr. Paul Hofmann v. Wellenhof.

8. Sitzung am 27. Juni 1902.

18. (3. 26.185/I.)

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung der voraussichtlichen, ziffernmäßig erst im feinerzeitigen endgültigen Berichte über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landesumlagen, =Zuschläge und =Auflagen, wie sie im Jahre 1901 eingehoben wurden, auch in den Monaten Juli bis einschließlich October 1902 fort einzuhoben sein, und zwar:

Provisorische weitere Einhebung der für das erste Halbjahr 1902 beschlossen und bewilligt gewesenen Landesumlagen, =Zuschläge und =Auflagen bis 31. October 1902.

I. Wird zunächst eine 45percentige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und die ideelle Hausclassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5percentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die Befoldungssteuer, weiters eine 51percentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben einzuhoben bewilligt.

II. Weiters wird bewilligt einzuhoben:

A. In der Hauptstadt Graz:

eine Landesauflage von 1 K 40 h für jeden Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;

B. Auf dem Lande:

eine selbständige Auflage von 2 K von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 2 h von jedem Liter).

Die Restitution der in der Landeshauptstadt Graz für den Landesfond einfließenden Beträge (lit. A) sowie die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesauflage auf Bier auf dem Lande und in der Stadt Graz erfolgt auf Grund der Durchführungs-Verordnungen der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 8. März 1901, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 18 und 19.

III. Eine 10percentige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und eine 10percentige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

9. Sitzung am 28. Juni 1902.

Premstätten, Musiklicenz-Gebür-Einhebung.

19. (3. 26.841/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Premstätten bei Vasoldsberg, im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebür von 1 K 47 h zu der gesetzlich einzuhelenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklicenz-Gebür per 53 h für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für die Jahre 1902 und 1903 zu Gunsten des Ortsarmenfondes ertheilt.

Oberkötsch, 125percentige Umlagen-Einhebung.

20. (3. 26.842/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Oberkötsch im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 26percentigen, zusammen daher einer 125percentigen Gemeindeumlage auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Absberg, Gemeindeumlage.

10. Sitzung am 1. Juli 1902.

21. (27.052/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Absberg im Gerichtsbezirke Murek wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen, noch die Einhebung einer 53percentigen, zusammen daher einer 152percentigen Gemeindeumlage auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Ober-Makitsch, Gemeindeumlage.

22. (3. 27.053/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Ober-Makitsch im Gerichtsbezirke Murek wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 61percentigen, zusammen daher einer 160percentigen Gemeindeumlage auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

11. Sitzung am 2. Juli 1902.

St. Oswald, Gemeindeumlage.

23. (3. 27.559/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Oswald im Gerichtsbezirke Gibiswald wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 23percentigen, zusammen daher einer 122percentigen Gemeindeumlage auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, bewilligt.

24. (3. 27.560/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 34 der Bertha Aufrecht, pensionierten Lehrerin, um Erhöhung ihrer Pension, wird abgewiesen.
Bertha Aufrecht, pensionierte Lehrerin, um Erhöhung ihrer Pension.
25. (3. 27.561/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 2 des Josef Korbelius, pensionierten Oberlehrers, um Zuerkennung seiner vollen Activitätsbezüge als Pension, wird abgewiesen.
Josef Korbelius, pensionierter Oberlehrer, um Zuerkennung seiner vollen Activitätsbezüge als Pension.
26. (3. 27.562/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 28 des Mathias Weirler, pensionierten Oberlehrers, um Pensionserhöhung, wird dem Landesauschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die Pension bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. Landes- schulrath um $\frac{1}{8}$ der Activitätsbezüge d. i. um 437 K 50 h zu erhöhen.
Mathias Weirler, pensionierter Oberlehrer, um Pensionserhöhung.
27. (3. 27.563/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 46 des Ferdinand Rauschl, pensionierten Oberlehrers, um Pensionserhöhung, wird demselben mit Rücksicht auf seine hervorragenden vielfach be- lobten Dienstleistungen auf dem Gebiete der Volksschule, sowie in Rücksicht auf seine Leiden der volle Activitätsbezug als Pension gewährt.
Ferdinand Rauschl, pensionierter Oberlehrer, um Pensionserhöhung.
28. (3. 27.564/IV.)
Die Petition Nr. 50 des Jakob Skamlic, Lehrer-Supplenten, um eine Gnaden- pension, wird dem Landesauschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit dem Petenten nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes- schulrath eine Gnadengabe von 30 K monatlich aus dem Landesfonde zu gewähren.
Jakob Skamlic, Lehrer- Supplent, um eine Gnaden- pension.
29. (3. 27.565/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 14 der Maria Pirker, Oberlehrerwitwe, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.
Maria Pirker, Oberlehrer- witwe, um Pensionser- höhung.
30. (3. 27.566/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 15 der Franziska Indrischef, Lehrerswitwe, um Pensionserhöhung, wird mit Hinweis auf § 27 des Gesetzes vom 23. December 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 8 de 1902 abgewiesen.
Franziska Indrischef, Lehrers- witwe, um Pensionser- höhung.
31. (3. 27.567/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 20 der Maria Sebat, Lehrerswitwe, um Pensionserhöhung, wird mit Hinweis auf § 27 des Gesetzes vom 23. December 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 8 de 1902, abgewiesen.
Marie Sebat, Lehrerswitwe, um Pensionserhöhung.
32. (3. 27.568/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 24 der Elisabeth Niefenegger, Oberlehrerswitwe, um Pen- sionserhöhung oder Gnadengabe, wird derselben eine einmalige Unterstützung von 60 K gewährt.
Elisabeth Niefenegger, Ober- lehrerswitwe, um Pensionser- höhung oder Gnadengabe.

33. (3. 27.569/IV.)
 Maria Swoboda, Lehrerswitwe,
 um eine Gnadenpension und
 einen Erziehungsbeitrag.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 56 der Maria Swoboda, Lehrerswitwe, um eine Gnadenpension und einen Erziehungsbeitrag, wird derselben eine Gnadenpension von jährlich 360 K auf drei Jahre vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1905 unter der Voraussetzung des Witwenstandes gewährt.

12. Sitzung am 3. Juli 1902.

34. (3. 27.570/III.)
 Donnersbachwald, Gemeinde-
 umlage.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 16percentigen, zusammen daher einer 115percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

35. (3. 27.571/III.)
 Pürgg, Gemeindeumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 31percentigen, zusammen daher einer 130percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

36. (3. 27.572/III.)
 Gaal, Gemeindeumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Gaal im Gerichtsbezirke Knittelfeld wird zur Deckung der durch die Einhebung eines 15percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 25percentigen, zusammen daher einer 124percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

37. (3. 27.573/III.)
 Ramsau, Gemeindeumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Ramsau im Gerichtsbezirke Schladming wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 21percentigen, zusammen daher einer 120percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

38. (3. 27.574/III.)
 Murau, Bezirksumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthaltererei zur Einhebung bewilligten 60percentigen, noch die Einhebung einer 9per-

centigen, zusammen daher einer 69percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

13. Sitzung am 4. Juli 1902.

39. (3. 27.628/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Tragöß im Gerichtsbezirke Bruck a. M. wird zur Deckung der durch die Einhebung eines $7\frac{1}{2}$ percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 85percentigen, zusammen daher einer 184percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Tragöß, Gemeindeumlage

40. (3. 27.629/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Alt-Irdning im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 37percentigen, zusammen daher einer 136percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Alt-Irdning, Gemeindeumlage.

41. (3. 27.630/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Feistenberg im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 16percentigen, zusammen daher einer 115percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Feistenberg, Gemeindeumlage.

42. (3. 27.631/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Ruprecht im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 49percentigen, zusammen daher einer 148percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

St. Ruprecht, Gemeindeumlage.

43. (3. 27.632/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 29percentigen, zusammen daher einer 128percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Stadl, Gemeindeumlage.

14. Sitzung am 5. Juli 1902.

Rofsbach, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Rofsbach im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 1percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

44. (3. 27.848/III.)

Rettenegg, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Rettenegg im Gerichtsbezirke Birkfeld wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 36percentigen, zusammen daher einer 135percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

45. (3. 27.849/III.)

Frattenberg, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Frattenberg im Gerichtsbezirke Mureck wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 51percentigen, zusammen daher einer 150percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

46. (3. 27.850/III.)

15. Sitzung am 7. Juli 1902.

Antrag Hagenhofer und Antrag Sutter punkto Unterstützung von durch Elementarereignisse in Nothstand gerathenen Bewohnern von Steiermark.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, beziehungsweise ermächtigt:

1. bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß aus Staatsmitteln ein entsprechender Betrag zur Unterstützung von durch Elementarereignisse in Nothstand gerathene Bewohner von Steiermark gewährt werde, und
2. bei vorkommenden Ansuchen um Nothstandsunterstützungen für durch Elementarereignisse Betroffene sich sofort mit der hohen k. k. Statthalterei, beziehungsweise mit der Verwaltung des steiermärkischen Nothstandsfondes ins Einvernehmen zu setzen und den durch Elementarschäden in einen, wenn auch nur zeitweiligen Nothstand gerathenen Bittstellern mit aller Beschleunigung entsprechende Unterstützungen nach Erfordernis, auf Grund der gepflogenen Erhebungen, zukommen zu lassen.

47. (3. 28.251/I.)

St. Kunigund, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Kunigund im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der durch das Erträgnis des ihr von der Bezirksvertretung Gonobitz zur Einhebung bewilligten 17percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-

48. (3. 28.252/III.)

Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 201percentigen, zusammen daher einer 300percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

49. (3. 28.253/III.)

Der Landtag beschließt:

Padeschberg, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Padeschberg im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 101percentigen, zusammen daher einer 200percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

50. (3. 28.254/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ignaz Walter, Schuldiener, um eine Gnadenpension.

Die Petition Nr. 12, des Ignaz Walter, Schuldieners, um eine Gnadenpension, wird abgewiesen.

51. (3. 28.255/IV.)

Der Landtag beschließt:

Balbine Baronin von Wittenbach, Lehrerin, um Dienstzeit-Einrechnung.

Über die Petition Nr. 43, der Balbine Baronin von Wittenbach, Lehrerin, um Dienstzeit-Einrechnung wird derselben bei vorhandener Würdigkeit im Gnadentwege die Dienstzeit-Unterbrechung infolge Resignation vom 1. Februar bis 15. October 1896 in Absicht auf die Erlangung von Dienstalterszulagen nachgesehen.

Rücksichtlich der Einrechnung der Dienstzeit-Unterbrechung in die Pension wird das Begehren derzeit abgewiesen.

52. (3. 28.256/II.)

Der Landtag beschließt:

Simon Pichler, Aushilfschneider der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um einen Gnadengehalt.

Die Petition Nr. 125, des Simon Pichler, Aushilfschneiders der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um einen Gnadengehalt, wird abgewiesen, jedoch der Landes-Ausschuss beauftragt, für die Unterbringung des Ehepaares Pichler in eine Landes-Siechenanstalt zu sorgen.

53. (3. 28.257/II.)

Der Landtag beschließt:

Marie Winkler, Köchin in der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um einen Gnadenerziehungsbeitrag für ihre zwei Kinder.

Die Petition Nr. 148, der Maria Winkler, Köchin in der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um einen Gnadenerziehungsbeitrag für ihre zwei Kinder, wird abgewiesen, der Bittstellerin wird jedoch in Berücksichtigung ihrer momentanen Nothlage eine einmalige Unterstützung von 100 K gewährt.

16. Sitzung am 8. Juli 1902.

54. (3. 28.486/III.)

Der Landtag beschließt:

Aigen, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Aigen im Gerichtsbezirke Erdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 17percentigen, zusammen daher einer 116percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

55. (3. 28.487/III.)
- Ehrensachsen, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Ehrensachsen im Gerichtsbezirke Friedberg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 17percentigen, zusammen daher einer 116percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

17. Sitzung am 9. Juli 1902.

56. (3. 28.561/III.)
- Süßenheim, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Süßenheim im Gerichtsbezirke St. Marein bei Erlachstein wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 31percentigen, zusammen daher einer 130percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

57. (3. 28.562/III.)
- Unter-Weltschen, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Unter-Weltschen im Gerichtsbezirke St. Leonhard wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 31percentigen, zusammen daher einer 130percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

58. (3. 28.563/III.)
- Proskersdorf, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Proskersdorf im Gerichtsbezirke Mured wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 5percentigen, zusammen daher einer 104percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

18. Sitzung am 10. Juli 1902.

59. (3. 29.451/III.)
- Bersbichl, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Bersbichl im Gerichtsbezirke Rottenmann wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 5percentigen, zusammen daher einer 104percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, weiters zu dem ihr vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 24percentigen noch die Einhebung eines 1percentigen, zusammen daher eines 25percentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer bewilligt.

60. (3. 29.452/I.)
- Resolution betreffs dauernd steuerfreie Behandlung der der k. k. Staatsbahn gehörigen Wohngebäude in Selzthal. Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, über die dauernd steuerfreie Behandlung der der k. k. Staatsbahn gehörigen Wohngebäude in Selzthal durch die k. k. Finanz-

behörde, wodurch nicht nur die Gemeinde Versbichl, sondern auch der Bezirk Liezen und das Land Steiermark durch Entgang der Umlagen geschädigt werden, Erhebungen zu pflegen und die Interessen des Landes, des Bezirkes und der Gemeinde auf das kräftigste zu wahren.

61. (Z. 29.453/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Donatiberg im Gerichtsbezirke Rohitsch wird zur Deckung der durch das Erträgnis eines 10percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 11percentigen, zusammen daher einer 110percentigen Gemeindeumlage, auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Donatiberg, Gemeindeumlage.

62. (Z. 29.454/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Schladming im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 1percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Schladming, Gemeindeumlage.

63. (Z. 29.455/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 128, des Vereines zur Schaffung und Erhaltung eines Studentenheimes an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien um Gewährung einer Subvention für 1902 wird demselben eine außerordentliche Subvention von 200 Kronen für das Jahr 1902 gewährt und dieser Betrag unter Cap. V, Tit. 1 B, Rubrik XXXI, in den Voranschlag eingestellt.

Verein zur Schaffung und Erhaltung eines Studentenheimes an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, um Gewährung einer Subvention für 1902.

64. (Z. 29.456/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 72, des Vereines der bildenden Künstler in Graz um eine Subvention für 1902 wird demselben eine Subvention von 600 Kronen für das Jahr 1902 gewährt und dieser Betrag unter Capitel V, Titel 3 B, Rubrik XXI, in den Voranschlag eingestellt.

Verein der bildenden Künstler in Graz, um eine Subvention für 1902.

65. (Z. 29.457/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 5, des Vereines der deutschen Steirer in Wien um weitere Gewährung einer Waisenversorgung für Grethe Grasberger, wird derselben der Fortbezug einer Versorgung von jährlich 400 Kronen für die Jahre 1902, 1903 und 1904 gewährt und der auf das erstere Jahr entfallende Betrag von 400 Kronen in den Voranschlag sub Capitel V, Titel 3 B, Rubrik XVIII, eingestellt.

Verein der deutschen Steirer in Wien, um weitere Gewährung einer Waisenversorgung für Grethe Grasberger.

66. (Z. 29.458/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 67, des Componisten Hans Baron Jois um eine Subvention zur Veranstaltung eines Concertes im Winter 1902 wird als derzeit gegenstandslos keine Folge gegeben.

Componist Hans Baron Jois, um eine Subvention zur Veranstaltung eines Concertes im Winter 1902.

67. (3. 29.459/IV.)
 Unterrichtssection des Bezirksverbandes der Arbeitervereine von Graz, um Gewährung einer Subvention für 1901/1902.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 26, der Unterrichtssection des Bezirksverbandes der Arbeitervereine von Graz um Gewährung einer Subvention für 1901/1902 wird derselben eine außerordentliche Subvention von 100 Kronen pro 1902 gewährt und dieser Betrag in den Voranschlag sub Capitel V, Titel 1 B, Rubrik XXVIII, eingestellt.

19. Sitzung am 11. Juli 1902.

68. (3. 29.565/III.)
 Sopote, Gemeindeumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Sopote im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 49percentigen, zusammen daher einer 148percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

69. (3. 29.566/III.)
 Kumen, Gemeindeumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Kumen im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der durch das Erträgnis eines zur Einhebung gelangenden 15percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 21percentigen, zusammen daher einer 120percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

70. (3. 29.567/III.)
 Neswisch, Gemeindeumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Neswisch im Gerichtsbezirke St. Marein bei Erlachstein wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 10percentigen, zusammen daher einer 109percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

71. (3. 29.568/III.)
 Bierstein, Gemeindeumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Bierstein im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 12percentigen, zusammen daher einer 111percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

72. (3. 29.569/I.)
 Unverzinsliche Darlehen bei Hagelschlägen.
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, bei entsprechender Sicherheit, unverzinsliche Darlehen gegen bürgerliche Sicherstellung oder die Übernahme der Zinsenzahlung an, beziehungsweise für durch Elementarereignisse in Nothstand gerathene Besitzer zu gewähren; jedoch dürfen die einzelnen Beträge, welche als unverzinsliche Darlehen gegeben oder für welche die Zinsenzahlung

übernommen wird, den Betrag von 3000 K, und die Gesamtsumme derselben den Betrag von 50.000 K nicht übersteigen.

Derlei Darlehen oder Zinsenzahlungsübernahmen dürfen auf höchstens fünf Jahre gewährt werden.

73. (3. 29.570/IV.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in der Stadt Gilli.

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Stadt Gilli.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 15, und § 61 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In der Stadt Gilli wird im Anschlusse an die Mädchenvolkschule eine öffentliche dreiclassige Mädchenbürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

74. (3. 29.571/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 39, des Dr. Anton Schloßar, um Subventionierung der Ausgabe der Werke C. G. v. Leitner durch Subscription auf eine Anzahl von Exemplaren wird behufs Subscription auf 120 Exemplare dieser Ausgabe ein Betrag von 720 K bewilligt und in den Voranschlag unter Capitel V, Titel 3 B, Rubrik XX, pro 1902 eingestellt.

Dr. Anton Schloßar, um Subventionierung der Ausgabe der Werke C. G. v. Leitner.

75. (3. 29.572/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 156, des steiermärkischen Gewerbevereines, um Erhöhung der bisherigen Subvention von jährlich 1050 auf jährlich 1500 K, wird demselben eine erhöhte Subvention von jährlich 1500 K bewilligt und der erhöhte Betrag pro 1902 in den Voranschlag sub Capitel V, Titel 3 A, Post 3 eingestellt.

Steiermärkischer Gewerbeverein, um Erhöhung der bisherigen Subvention.

76. (3. 29.573/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 229, des Philosophen-Unterstützungsvereines an der Wiener Universität, um einen Unterstützungsbeitrag wird keine Folge gegeben.

Philosophen-Unterstützungsverein an der Wiener Universität, um einen Unterstützungsbeitrag.

77. (3. 29.574/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 228, der Theresia Schnöll, Zeughaus-Dienerswitwe, um Gewährung einer jährlichen Gnadengabe, wird keine Folge gegeben, der Petentin jedoch eine gnadenweise einmalige Unterstützung als Abfertigung im Betrage von 200 K aus dem Landesfonde bewilligt.

Theresia Schnöll, Zeughaus-Dieners-Witwe, um Gewährung einer jährlichen Gnadengabe.

78. (3. 29.575/IV.)
 Componist Hans Baron Zois, Der Landtag beschließt:
 um eine Unterstützung zur Der Petition Nr. 250, des Componisten Hans Baron Zois, um eine Unterstützung
 Abhaltung von drei Con- zur Abhaltung von drei Concerten in London, wird keine Folge gegeben.
 certen in London.
79. (3. 29.576/IV.)
 Gymnasial-Director Hans Der Landtag beschließt:
 Tschanet, um Erhöhung Der Petition Nr. 197, des Gymnasialdirectors Hans Tschanet, um Erhöhung
 seiner Pension. seiner Pension wird unter Hinweis auf die Bestimmungen des §. 1, alinea 3 des
 Landtagsbeschlusses vom 18. April 1899, keine Folge gegeben.
80. (3. 29.577/IV.)
 Adolf Chenevière, Maler in Der Landtag beschließt:
 Graz, um eine Unterstützung Die Petition Nr. 154, des Adolf Chenevière, Malers in Graz, um eine Unter-
 zum Zwecke künstlerischer stützung zum Zwecke künstlerischer Ausbildung in Rom, wird dem Landes-Ausschusse
 Ausbildung in Rom. zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung auf Grund des im Voranschlag, sub
 Capitel V, Titel 3 A, Post 4 eingestellten Crediten übermittelt.
81. (3. 29.578/IV.)
 Carl Fink, pensionierter Schul- Der Landtag beschließt:
 diener an der Landes-Ober- Der Petition Nr. 219, des Carl Fink, pensionierten Schuldieners an der Landes-
 realschule, um Einrechnung Oberrealschule, um Einrechnung seiner Militärdienstzeit in die Pension unter Rücksicht
 seiner Militärdienstzeit in der Dienstesunterbrechung, wird keine Folge gegeben.
 die Pension unter Rücksicht
 der Dienstesunterbrechung.
82. (3. 29.579/IV.)
 Franz Kreuz, Vorstand der Der Landtag beschließt:
 Landes-Turnanstalt, um Der Petition Nr. 150, des Franz Kreuz, Vorstandes der Landes-Turnanstalt, um
 neuerliche Regelung seiner neuerliche Regelung seiner Bezüge, wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben,
 Bezüge. jedoch der Landes-Ausschuss beauftragt, wegen Zuerkennung einer angemessenen Jahres-
 remuneration an den Petenten in seiner Eigenschaft als Vorstand der Turnanstalt, in
 der nächsten Session Bericht und Antrag zu erstatten.
83. (3. 29.580/II.)
 Felix Bäßler, ordentlicher Der Landtag beschließt:
 Lehrer an der Landes-Acker- Die Petition Nr. 8, des Felix Bäßler, ordentlichen Lehrers an der Landes-
 bauschule, um frühere Zu- Ackerbauschule, um frühere Zuerkennung der I. Quinquennalzulage, wird abgelehnt.
 erkennung der I. Quin-
 quennalzulage.
84. (3. 29.581/II.)
 Die Lehrer der Landes-Acker- Der Landtag beschließt:
 bauschule zu Grottenhof, um Die Petition Nr. 7, der Lehrer der Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof, um
 Gehalts-Regulierung. Gehaltsregulierung, wird dem Landes-Ausschusse zur Äußerung, eventuell Antragstellung
 überwiesen.
85. (3. 29.582/III.)
 Max Brandais, Oberlehrer, Der Landtag beschließt:
 namens der Lehrerschaft des Die Petition Nr. 196, des Max Brandais, Oberlehrers in Mahrenberg, namens
 politischen Bezirkes Windisch- der Lehrerschaft des politischen Bezirkes Windischgraz, um die Einführung einer Landes-
 graz, um die Einführung einer Landes- Luxussteuer zu Gunsten der Suppenanstalten, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung
 einer Landes-Luxussteuer zu und eventuellen Antragstellung überwiesen.
 Gunsten der Suppenanstalten

20. Sitzung am 12. Juli 1902.

86. (3. 122/präs.)

Der Landtag beschließt:

Nichtzustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Josef Rochlitzer.

Die vom k. k. Landesgerichte als Strafgericht Graz mit Schreiben vom 18. Juni 1902, Vr. VII, 1976/1 angeführte Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-

64

Abgeordneten Josef Rochlitzer, wegen Vergehens nach § 337 und wegen Übertretung der §§ 432, 487 und 488 Strafgesetz und Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8, wird nicht ertheilt.

87. (3. 123/präs.)

Der Landtag beschließt:

Nichtzustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Moriz Stallner.

Die vom k. k. Bezirksgerichte Gills mit Schreiben vom 1. Juli 1902, U. V 614/2 angeführte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Moriz Stallner, wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, wird nicht ertheilt.

5

88. (3. 29.559/VI.)

Der Landtag beschließt:

Brückenmaut-Privilegium-Ertheilung an die Marktgemeinde Mahrenberg.

1. Der Marktgemeinde Mahrenberg wird die Einhebung einer Mautgebühr an der von ihr zwischen Mahrenberg und Buchern erbauten Brücke über die Drau auf die Dauer von fünf Jahren, das ist bis 31. December 1907 bewilligt.

2. Bei dieser Maut haben alle für Ararial-Mauten bestehenden Befreiungen zu gelten.

3. Der Mauttarif ist in dem zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen.

89. (3. 29.560/VI.)

Der Landtag beschließt:

Bewilligung zur Einhebung von Mautgebühren auf der Savebrücke nächst Trisail an Moriz Kirchschlager.

1. Dem k. k. Oberingenieur Moriz Kirchschlager in Laibach wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mautgebühr für die von demselben zu erbauende Brücke über die Save nächst Trisail auf die Dauer von fünf Jahren nach Eröffnung der Brücke mit der Maßgabe ertheilt, dass diese Bewilligung in dem Falle als erloschen zu betrachten ist, wenn die Brücke nicht bis längstens 31. December 1903 dem Verkehre übergeben wird.

2. Bei dieser Maut haben alle für Ararialmaturen bestehenden Befreiungen zu gelten.

3. Der Mauttarif ist in dem zwischen den politischen Landesstellen für Steiermark und Krain und dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen.

21. Sitzung am 15. Juli 1902.

90. (3. 29.961/II.)

Der Landtag beschließt:

Subventionierung für Stallverbesserungen.

Die im Landesfonds-Voranschlage pro 1902 vom Landes-Ausschusse beantragten Posten betreffs Subventionierung für Stallverbesserungen, und zwar:

Capitel IV, Titel 7: Andere Auslagen für Landeskultur

5000 K auf Erfordernis-Rubrik XXXI und

2500 „ auf Bedeckungs-Rubrik XI

werden genehmigt.

91. (Z. 29.962/II.)
 Zusatzantrag des Abg. Grafen Lamberg, betreffend die Verteilung der Subvention zu Stallverbesserungen.
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, von den zur Subventionierung von Stallverbesserungen in Steiermark vom Staate und dem Lande gewidmeten Beträgen pro 5000 K, je ein Drittel für das Ober-, Mittel- und Unterland in Verwendung zu bringen, wobei ein Revidement ausgeschlossen sein soll.
92. (Z. 29.963/VI.)
 Ennsregulierung in der Strecke Haus-Öblarn.
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der Regierung wegen ehester Erledigung des der k. k. Statthalterei vom 15. Juni 1900, Z. 21.181, vorgelegten Projectes, betreffend der Regulierung der Enns in der Strecke Haus-Öblarn und über die Theilnahme des Staates unter Betonung der besonderen Dringlichkeit der gegenständlichen Angelegenheit ins Einvernehmen zu setzen.
93. (Z. 29.964/II.)
 Vervollständigung der inneren Einrichtung der Landes-Forstlehranstalt zu Bruck a. d. Mur.
 Der Landtag beschließt:
 Die Einstellung des Betrages von 10.000 K für Vervollständigung der inneren Einrichtung der Landes-Forstlehranstalt zu Bruck a. M. in den Jahresvoranschlag 1902 wird zur Kenntnis genommen und wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, pro 1903 den noch verbleibenden Restbetrag von 4414 K für den gleichen Zweck zu verausgaben.
94. (Z. 29.965/II.)
 Zuerkennung eines Holzdeputates an die Professoren und den Förster der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur.
 Der Landtag beschließt:
 Der Antrag des Landes-Ausschusses, betreffs Zuerkennung eines Holzdeputates an die Professoren und den Förster der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M., wird abgelehnt.
95. (Z. 29.966/II.)
 Obstbaumwärter.
 Der Landtag beschließt:
 1. Die vom Landes-Ausschusse aufgestellten Grundsätze, betreffend die Ausbildung, die Arbeiten und den Lehrstoff und weiters die vorstehend hier angeführten Grundsätze, betreffend die Beschaffung und Verwendung der Absolventen der Obstbaumwärttercurse werden genehmigt.
 2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt:
 a) Die Institution der Obstbaumwärter nach den in vorstehendem Berichte enthaltenen Grundzügen bereits im Jahre 1903 zur Einführung zu bringen;
 b) zu diesem Behufe in den Landesvoranschlag pro 1903 den Betrag von 4000 K (und zwar 1. für den Unterricht der 20 Baumwärter je 35 Tage zu je 3 K = 2100 K, und 2. für Verschiedenes, insbesondere Requisiten-Beschaffung, Remunerationen 1900 K einzustellen.
 Diese Grundsätze lauten:
 1. Ausbildung der Baumwärter.
 Alljährlich hat je ein Kurs in Marburg und im Mittellande, hier zwischen verschiedenen Orten wechselnd, stattzufinden.
 Die Leitung der Curse haben die Obstbaumwärtterlehrer zu übernehmen.
 Die Wahl der für die Abhaltung des Curfes in Betracht kommenden Orte wäre über Vorschlag des Kursleiters vom Landes-Ausschusse zu treffen.

In der Obst- und Weinbauschule wäre der Baumwärtercurs mit den jetzt bestehenden Frühjahrs- und Sommer-Baumwärters- und Obstverwertungscursen zweckmäßig zu vereinigen.

Die Einrichtung würde bestehen aus dem:

Frühjahrscurse in der Dauer von 3 Wochen im März, dem Sommercurse " " " " 6 Tagen " Juni, und dem Herbstcurse " " " " 6 " " September, zusammen 5 Wochen.

Bestimmung der Zeit wäre über Vorschlag des Curisleiters vom Landes-Ausschusse zu treffen.

Vorwiegend praktische Beschäftigung und täglich nur eine Stunde theoretische Erläuterungen.

2. Arbeiten und Lehrstoff.

Die Grundlage für diese bilden hochstämmige, halbhochstämmige und Buschbäume. Dem Apfelbaum, als der für Steiermark volkswirtschaftlich wichtigsten Obstart ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Nebenbei soll über die Behandlung einfacher Zwergformen so viel gezeigt werden, daß der Baumwärters in der Lage sein wird, solche gegebenen Falls in Hausgärten und an Garten- und Hauswänden fachgemäß pflegen zu können.

Im Frühjahrscurse sind durchzunehmen: Baumschularbeiten, wie Schnitt, Ausgraben und Verpacken der Bäume, Bepflanzung der Baumschule.

Obstgarten: Ausstechen von Anlagen, Herstellung von Baumlöchern, Pflanzung, Schnitt und Auslichten jüngerer, Ausputzen älterer Bäume, Verjüngungen, Umpfropfen, Düngung, Krankheiten und Feinde.

Im Sommercurse: In der Baumschule: Einfürzen der Sommertriebe, Deculieren, Umpfropfen durch Oculation, Krankheiten und Feinde.

Im Herbstcurse: Obsternte, Aufbewahrung, Sortieren, Versand, Obstweibereitung und Behandlung. Außerdem, aber nebensächlicher: Dörren und sonstige Haushaltverwertungsarten des Obstes.

Mit besonderer Sorgfalt wäre zu behandeln: Kenntnis der für Steiermark empfehlenswerten Obstarten und Obstsorten.

Nach Möglichkeit Besuche sehenswerter Musteranlagen.

Am Schlusse vorwiegend praktische Prüfung.

Ausstellung eines Baumwärterszeugnisses nur an solche, welche sehr gute Kenntnisse an den Tag legen, die sie zur Verwendung als Baumwärters vollkommen befähigen.

3. Beschaffung geeigneter Curstheilnehmer.

In jeden der beiden jährlichen Curse sind vorläufig höchstens 10 Theilnehmer aufzunehmen.

Bei der Auswahl der Theilnehmer ist auf Söhne von Kleingrundbesitzern und Bauern, welche bereits praktische Erfahrungen im Obstbau haben und darauf Rücksicht zu nehmen, daß nach und nach Personen aus allen wichtigeren Obstbaugebieten des Landes die Curse besuchen. Das Alter der Aufzunehmenden wird mit 17—30 Jahren festgesetzt. Die Antheilnehmer erhalten, insofern dieselben unvermögend, aus Landesmitteln einen täglichen Zehrungsbeitrag von drei Kronen; andere Vergütungen finden nicht statt. Die mit sehr gutem Erfolge absolvierten Curstheilnehmer erhalten nebst dem Decrete eine Sammlung der einfachsten und besten Werkzeuge.

4. Verwendung der Curstheilnehmer.

Die mit einem Baumwarter-Zeugnisse (welches vom Landes-Ausschusse auszufertigen) versehenen Baumwarter übernehmen die Verpflichtung, sich innerhalb des Gerichtsbezirkes ihres Wohnsitzes von Privaten und Grundbesitzern, Bezirken, Gemeinden und landwirtschaftlichen Genossenschaften gegen eine tägliche Entlohnung von zwei Kronen bei gleichzeitiger Verpflegung und drei Kronen ohne Verpflegung für alle in ihr Fach (vide Punkt 2) einschlagenden Arbeiten verwenden zu lassen. Außerhalb des Gerichtsbezirkes ihres Wohnsitzes dürfen sich die Absolventen nur in dem Falle verwenden lassen, wenn sie in ihrem Bezirke nicht genügende Beschäftigung finden und ist die Verwendung und die Entlohnung Sache des freien Übereinkommens der Parteien und besteht diesbezüglich keine Verpflichtung.

Die Obstbauwanderlehrer haben die Thätigkeit der Baumwarter stets im Auge zu behalten, in vorkommenden Fällen die Abnahme des Decretes oder aber auch bei besonders eifriger Dienstleistung die Zuerkennung von Remunerationen zu beantragen und die mit Decret versehenen Personen und ihre Wohnsitze in Evidenz zu führen.

96. (3. 29.967/VI.)

Verhinderung von Wasser-
schäden.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, Belehrungen über die Ursachen der stets zunehmenden Wasserschäden und über die geeigneten Mittel zur möglichsten Verhinderung derselben hinauszugeben.

Betreffs der Überwachung der Bäche- und Flussläufe wird auf den vom Landtage in der Sitzung vom 5. Mai 1900 gefassten Beschluss hingewiesen, dass die Wasser- und Flusspolizei den Gemeinden abgenommen und staatlichen Aufsichtsorganen übertragen werden, und wird der Landes-Ausschuss aufgefordert, in dieser Richtung bestimmte Erklärungen seitens der Regierung einzuholen.

97. (3. 29.968/IV.)

Adolf Pirsch, Maler und Bild-
hauer in Graz, um Über-
tragung der Leitung eines
eventuell zu errichtenden
Muster-Ateliers für Porträt-
und Genre-Malerei oder um
unentgeltliche Überlassung
eines Ateliers.

Der Landtag beschließt:

Auf die Petition Nr. 157, des Adolf Pirsch, Malers und Bildhauers in Graz, um Übertragung der Leitung eines eventuell zu errichtenden Porträt- und Genre-Malerei, oder um unentgeltliche Überlassung eines Ateliers, wird demalsten im ersten Punkte mangels einer bestehenden Organisation dieser Art nicht näher eingegangen, hinsichtlich des zweiten Punktes wird die Petition dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Erwägung und sohin Entscheidung im eigenen Wirkungsbereiche überwiesen.

98. (3. 29.969/IV.)

Stadtgemeinde Graz, um jähr-
liche Subventionierung der
städtischen Bühnen in Graz
mit einem Jahresbetrage
von 25.000 K.

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 159, der Stadtgemeinde Graz, um jährliche Subventionierung der städtischen Bühnen in Graz mit einem Jahresbetrage von 25.000 K, wird derselben gegen fortlaufende Erfüllung der mit Landtagsbeschluss vom 17. Juli 1901 festgesetzten Bedingungen zur Erhaltung der städtischen Bühnen in Graz eine Subvention für das Spieljahr 1902/03 im Betrage von 20.000 K bewilligt, und die auf das letzte Quartal 1902 entfallende Tangente dieser Subvention im Betrage von 5000 K in den Voranschlag pro 1902 sub Cap. V., Titel 3 B, Rubrik XXII eingestellt.

99. (3. 29.970/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 207, des Hans Sucher, Schülers des Technikums Ilmenau, um ein Stipendium zur Fortsetzung seiner Studien, wird keine Folge gegeben.
- Hans Sucher, Schüler des Technikums Ilmenau, um ein Stipendium zur Fortsetzung seiner Studien.
100. (3. 29.971/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 195, des Valentin Petscharnig, Schulaufsehers der Zeichenakademie in Graz, um Aufbesserung seiner Bezüge, wird im Gegenstande keine Folge gegeben, jedoch der Landes-Ausschuß aufgefördert, dem Petenten im Bedarfsfalle eine Aushilfe auf Rechnung des Credités sub Cap. II, Rubrif IV, zu gewähren.
- Valentin Petscharnig, Schulaufseher der Zeichenakademie in Graz, um Aufbesserung seiner Bezüge.
101. (3. 29.972/IV.)
Der Landtag beschließt:
Auf die Petition Nr. 213, des Josef Sahner, Landesbürgerfchuldirectors in Voitsberg, um Anrechnung seiner Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste wird dermalen aus principiellen Gründen nicht eingegangen und wird dem Petenten überlassen, dieses Ansuchen im Zeitpunkte der Pensionierung zu erneuern.
- Josef Sahner, Landesbürgerfchuldirector in Voitsberg, um Anrechnung seiner Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste.
102. (3. 29.973/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 61, des Vereines „Südmark“ in Graz, um eine außerordentliche Subvention für 1902 für seine Volksbüchereien, wird eine außerordentliche Unterstützung zur Erhaltung seiner Volksbüchereien für das Jahr 1902 im Betrage von 100 K bewilligt.
- Verein Südmark in Graz, um eine außerordentliche Subvention für 1902, für seine Volksbüchereien.
103. (3. 29.974/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 177, des Josef Sommer, Hallenwartes an der Landes-Turnanstalt in Graz, um Regulierung seiner Bezüge, wird dem Petenten die Gleichstellung seiner Bezüge und Ansprüche mit jenen der Schuldienner an den Landesmittelschulen mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 1902 zugestanden.
- Hallenwart Josef Sommer um Regulierung seiner Bezüge.
104. (3. 29.975/IV.)
Der Landtag beschließt:
In Erledigung der Petition Nr. 225, des Gottlieb Marktanner-Turneretscher, Custos am Landesmuseum, um Erhöhung seines bisher nicht regulierten Gehaltsbezuges, wird den Custoden am Landesmuseum Joanneum Dr. Eduard Hatle und Gottlieb Marktanner-Turneretscher die Regulierung ihrer Bezüge und Ansprüche im Sinne der Gleichstellung mit jenen der Landesbeamten der IX. Rangscasse mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 1902 ab zugestanden.
- Dr. Eduard Hatle und Gottlieb Marktanner-Turneretscher, um Erhöhung ihrer bisher nicht regulierten Gehaltsbezüge.
105. (3. 29.976/IV.)
Der Landtag beschließt:
In Erledigung der Petition Nr. 35, der Direction des Kaiser Franz Josef-Gymnasiums in Pettau um einen außerordentlichen Zuschuß zur Lehrmitteldotation der Anstalt wird der Direction für das Jahr 1902 ein außerordentlicher Zuschuß von 1000 Kronen zur Lehrmitteldotation der Anstalt bewilligt und der Landes-Ausschuß aufgefördert, auf Grund der Erhebungen über den erübrigenden Bedarf der Anstalt für einen außerordentlichen Zuschuß für das nächste Jahr, eventuell präliminarmäßige Vorsorge zu treffen.
- Direction des Kaiser Franz Josef-Gymnasiums in Pettau, um einen außerordentlichen Zuschuß zur Lehrmitteldotation der Anstalt.

22. Sitzung am 16. Juli 1902.

106. (3. 31.054/III.)
Donnersbachau, 150percentige Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Donnersbachau im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 51percentigen, zusammen daher einer 150percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.
107. (3. 31.055/III.)
Oberzeiring, Gemeindeumlagen. Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Oberzeiring im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung für das Jahr 1902 bewilligten Gemeindeumlage von 69 Percent auf sämtliche in der Ortsgemeinde Oberzeiring vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für den Markt Oberzeiring mit Einschluß der hierfür seitens des Landes-Ausschusses vorläufig bewilligten 30percentigen Umlage die Einhebung einer 48percentigen Gemeindeumlage auf die directen landesfürstlichen Steuern von dem im Markte Oberzeiring gelegenen Hausbesitze und den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen, sowie auf die den Marktbewohnern vorgeschriebene Rentensteuer für das Jahr 1902 bewilligt.
108. (3. 31.056/III.)
Knittelfeld, 100percentige Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
 Der Stadtgemeinde Knittelfeld im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 1percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.
109. (3. 31.057/IV.)
Errichtung einer Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache im Curorte Rohitsch-Sauerbrunn. Der Landtag beschließt:
 1. Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, für den Fall der Ausschulung der Gemeinde Curort Sauerbrunn aus dem Schulsprenkel Heiligenkreuz und Errichtung einer selbständigen öffentlichen Volksschule daselbst mit deutscher Unterrichtssprache für den Bau einer neuen Mädchenvolksschule in Heiligenkreuz, sofern diese als nothwendig erkannt und ausgeführt würde, einen einmaligen Beitrag von 10.000 K aus den Erträgnissen der Curanstalt Sauerbrunn (Capitel IX, Titel 1) zu gewähren.
 2. Der Landes-Ausschuss wird unter der Voraussetzung der Ausschulung der Gemeinde Curort Sauerbrunn aus dem Schulsprenkel Heiligenkreuz und Errichtung einer selbständigen öffentlichen Volksschule daselbst mit deutscher Unterrichtssprache ermächtigt, die im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Rohitsch unter Einlagezahl 109, der Catastralgemeinde Terjsche einkommende Realität G.-Nr. 13 neu (119 alt) in der Catastralgemeinde Terjsche (Schule des Deutschen Schulvereines in Wien) sammt der ganzen Einrichtung, Lehrmitteln zc. um den Betrag von 16.713 K 89 h in das Eigenthum des Landes zu übernehmen und diesfalls mit der Leitung des Deutschen Schulvereines den Kaufvertrag abzuschließen, und

3. die übernommene Schulrealität dem Ortschaftsrathe Curort Sauerbrunn nach Bedarf zur unentgeltlichen Benützung für Schulzwecke insolange zu überlassen, als an dieser Schule die deutsche Sprache als Unterrichtssprache eingeführt ist und gegen dem, daß die Zinsen und Annuitäten des auf dieser Realität zu Gunsten der Gemeindeparscasse in Marburg intabulierten Capitals vom Ortschaftsrathe in vorgeschriebener und üblicher Weise an die Gemeindeparscasse Marburg abgeführt werden; endlich wird

4. der Landes-Ausschuß beauftragt, vom Deutschen Schulvereine in Wien den Betrag von 4000 K, welcher seinerzeit diesem als Subvention für die Schulvereinschule in Sauerbrunn gewährt wurde, zurück zu übernehmen und für den Curort Sauerbrunn zu verrechnen.

110.

(Z. 31.058/II.)

Der Landtag beschließt:

Zur Ausführung der Entwässerungsprojecte von Seite der Wassergenossenschaften Habersdorf, Unterrohr und Neudau wird der Betrag von 10.140 K aus Landesmitteln unter der Voraussetzung der Gewährung eines mindestens gleich hohen Staatsbeitrages durch die k. k. Regierung bewilligt, und zwar:

Für das Project Habersdorf 3690 K, für das Project Unterrohr 1530 K und für das Project Neudau 4920 K. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den erforderlichen Betrag von 10.140 K in den Voranschlag des Jahres 1903 einzustellen.

Ausführung der Entwässerungsprojecte von Seite der Wassergenossenschaften Habersdorf, Unterrohr und Neudau.

111.

(Z. 31.059/IV.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Verbauung des Schwarzenbaches bei Trieben.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Verbauung des Schwarzenbaches bei Trieben.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung des Schwarzenbaches bei Trieben wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt.

§ 2.

Das auf 107.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Wildbachverbauung, welche als Maximalaufwandssumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. Auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.=G.=Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 Percent, das ist im Theilbetrage von 53.500 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

2. zu 20 Percent, das ist im Theilbetrage von 21.400 K aus Landesmitteln;

3. zu 30 Percent, das ist im Theilbetrage von 32.100 K durch Beiträge der localen Interessenten, und zwar 9.000 K von der Bezirksvertretung Rottenmann, 20.100 K von der k. k. Straßenverwaltung und 3.000 K von der Gemeinde St. Lorenzen.

Sollten diese Kosten der Verbauung den veranschlagten Betrag von 107.000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen concurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflussnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit, bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 4.

Für die Erhaltung des gesammten Verbauungswerkes hat die Wassergenossenschaft in Schwarzenbach bei Trieben aufzukommen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

112. (3. 31.060/VI.)

Regulierung des Rainachflusses bei der Größlmühle im Gebiete der Gemeinden Hallersdorf, Moosling und Stögersdorf.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirkfam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Regulierung des Rainachflusses bei der Größlmühle im Gebiete der Gemeinden Hallersdorf, Moosling und Stögersdorf.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Rainachflusses bei der Größlmühle wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt.

§ 2.

Das auf K 37.000.— veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandssumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

- 1. Auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, N.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 45%, das ist im Theilbetrage von K 16.650.— durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;
- 2. zu 45%, das ist im Theilbetrage von K 16.650.— aus Landesmitteln;
- 3. zu 10%, das ist im Theilbetrage von K 3.700.— durch den Beitrag des Bezirkes Voitsberg.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von K 37.000.— nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen concurrierenden Betheiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflussnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 4.

Die Gemeinde-Vorstehungen Hallersdorf, Moosling und Stögersdorf haben die Erhaltung der Bauten zu überwachen und die hierzu erforderlichen Arbeiten den Uferbesitzern aufzutragen und bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist auf deren Kosten auszuführen. Der Bezirk erscheint verpflichtet, die Gemeinde-Vorstehungen in dieser Hinsicht zu controlieren und im Falle eines Verschümmnisses die Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten zu bewerkstelligen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

113. (3. 31.061/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Ausschusse wird zur weiteren Erforschung der steiermärkischen Geschichte durch die Historische Landes-Commission unter Anerkennung der bisherigen Thätigkeit dieser Commission ein Betrag von jährlich 4000 K auf weitere zehn Jahre bewilligt und wird die erste Rate per 4000 K in den Voranschlag der Landesfonde für das Jahr 1903 aufzunehmen sein.

Historische Landes-Commission,
4000 K auf zehn Jahre be-
willigt.

114. (3. 31.062/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 52, der Marktgemeinde St. Marein am Pichelbache, um Zusicherung von 600 K für den Curtschmied Johann Weiß, und die Petition Nr. 266 der Gemeinden Kirchberg a. d. N., Oberdorf, Fladnitz, Wörth, Studenzen, Tackern II, St. Marein und Petersdorf, um eine Subvention für den Curtschmied Johann Weiß, werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und entsprechenden Würdigung, sowie ehesten Erledigung zugewiesen.

Marktgemeinde St. Marein am
Pichelbache, um Zusicherung
von 600 K für den Cur-
tschmied Johann Weiß, Die
Gemeinden Kirchberg a. d.
Raab, Oberdorf, Fladnitz,
Wörth, Studenzen, Tackern II,
St. Marein, Petersdorf,
um eine Subvention für den
Curtschmied Johann Weiß.

115. (3. 31.063/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 126 und 262, des Vereines der Bezirks- und Gemeindebeamten für Steiermark in Graz, um Wahrung der Standesinteressen puncto Anstellung, Gehalt und Altersversorgung, Einführung von Prüfungen zc., wird der Landes-Ausschuss beauftragt:

Verein der Bezirks- und Ge-
meindebeamten für Steier-
mark in Graz, um Wahrung
der Standesinteressen puncto
Anstellung, Gehalt und
Altersversorgung, Einfüh-
rung von Prüfungen zc.

1. Bei Landesauschüssen anderer Länder Erhebungen zu pflegen, ob und welche gesetzliche Bestimmungen in denselben rüchftlich der Bezirks- und Gemeindebeamten bestehen;

2. wegen Veranstaltung von Lehrcursen für Bezirks- und Gemeindebeamte auf dem Gebiete der autonomen Verwaltung und des übertragenen Wirkungskreises und Aufstellung von Prüfungs-Commissionen für Absolventen solcher Course oder sonstiger Aspiranten, welche eine entsprechende Vorbildung nachweisen, mit der Regierung das Einvernehmen zu pflegen und dem hohen Landtage in seiner nächsten Tagung eine bezüglliche Vorlage zu unterbreiten und,

3. bei der bevorstehenden Änderung der Gemeindeordnung für Steiermark in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßig erschiene, daß bedeutenderen Gemeinden die Pflicht auferlegt werde, wenigstens einen geprüften Gemeindebeamten anzustellen.

116. (3. 31.064/I.)
- Florian Unger und Johann Grabner in Unterlamn, um eine Unterstüßung zur Herstellung ihrer durch Erdabrutschung beschädigten Gründe.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 129, des Florian Unger und Johann Grabner in Unterlamn, um eine Unterstüßung zur Herstellung ihrer durch Erdabrutschung beschädigten Gründe, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und wohlwollenden Berücksichtigung mit Hinweis auf Cap. VI, Titel 8, zugewiesen.
117. (3. 31.065/II.)
- Johann Mitteregger, Gemeinde Mautern, um eine Unterstüßung zur Anschaffung eines Viehstandes.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 65, des Johann Mitteregger, Gemeinde Mautern, um Unterstüßung zur Anschaffung eines Viehstandes, welchen derselbe durch Milzbrand verlor, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und wohlwollenden Berücksichtigung mit Hinweis auf Cap. VI, Titel 8, zugewiesen.
118. (3. 31.066/VI.)
- Sanitäts-Districts-Ausschuss Saldenhofen, um eine Subvention.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 210, des Sanitäts-Districts-Ausschusses Saldenhofen, um eine Subvention wird dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung empfohlen, wenn seitens der Districtsgemeinden und des Bezirkes für den Districtsarzt die entsprechenden Beitragsleistungen gesichert sind.
119. (3. 31.067/III.)
- 334 Stadt-, Markt- und Landgemeinden Steiermarks, um Abänderung der Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für Steiermark.
- Der Landtag beschließt:
Die Petitionen Nr. 30, 57, 83 bis 88, 91, 93, 98, 112 bis 114, 165, 169 bis 171, 176, 180, 183, 188, 202, 205, 223, 243 bis 249, 253, 259 bis 261, 276, 277 und 289, von 334 Stadt-, Markt- und Landgemeinden Steiermarks, um Abänderung der Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung für Steiermark (Gesetz vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5) und Einführung der geheimen schriftlichen Abstimmung, werden in der Erwägung, daß im steiermärkischen Landtage schon mehrfach die Nothwendigkeit umfassender Änderungen an dem Gesetze vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, betreffend die Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung hervorgehoben wurde, und im Hinblick auf den Rechenschaftsbericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses für das Jahr 1901, in welchem auf Seite 149 eine Revision der Gemeindeordnung für die nächste Zeit schon in Aussicht gestellt wird, sowie in weiterer Erwägung, als das in den vorliegenden Petitionen von 334 Gemeinden des Landes Steiermark gestellte Begehren auf Einführung der geheimen schriftlichen Abstimmung bei den Gemeindevahlen, mit Rücksicht auf die seit nahezu 40 Jahren wesentlich geänderten Bildungsverhältnisse begründet erscheint, dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, eine Revision der steiermärkischen Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung auszuarbeiten, hierbei insbesondere auf Einführung der geheimen schriftlichen Abstimmung Bedacht zu nehmen und dem hohen Landtage in seiner nächstjährigen Tagung eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten.
120. (3. 31.068/VI.)
- Eisenbahn-Ausschuss in Marburg, um Gewährung einer Subvention zur Vornahme der technischen Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn Marburg—Wies.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 108, des Eisenbahn-Ausschusses in Marburg, um Gewährung einer Subvention zur Vornahme der technischen Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn Marburg—Wies wird, da einerseits aus dem Landes-Eisenbahnfonds Subventionen zur Vornahme technischer Vorarbeiten einer Bahn aus principiellen Gründen nicht gegeben werden können, andererseits durch Zuwendung einer Subvention aus dem Landesfonds ein Präjudiz geschaffen würde, abweislich beschieden.

23. Sitzung am 17. Juli 1902.

121

(Z. 31.097/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Petition Nr. 16 ex 1901 des Central-Ausschusses des Vereines der Thierärzte Österreichs um Zuerkennung des Gemeindevahlrechtes an die diplomierten Thierärzte in Form des sogenannten Intelligenzwahlrechtes bei der feinerzeitigen Vorlage des Entwurfes einer neuen Gemeindevahlordnung in Erwägung zu ziehen.

Central-Ausschuß des Vereines der Thierärzte Österreichs, um Zuerkennung des Gemeindevahlrechtes an die diplomierten Thierärzte in Form des sogenannten Intelligenzwahlrechtes.

122.

(Z. 31.098/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Einhebung von Auflagen und Gebühren behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten.

Gesetz, betreffend die Einhebung von Auflagen und Gebühren behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlage-Capitales und zur Bedeckung der Betriebs- und Gehaltungskosten für die von der Stadtgemeinde Leoben errichteten und erhaltenen öffentlichen Wasserleitungsanlagen, und zwar des Wasserwerkes in St. Peter ob Leoben, sowie der Wasserleitungen in Münzenberg und Kemnersdorf gelangen durch das Stadtgemeindecamt Leoben besondere Abgaben nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.

§ 2.

Jeder Eigenthümer eines Hauses oder einer Realität in der Stadtgemeinde Leoben, mit Einschluß der Wohngebäude in den Fabriken und Bahnhöfen hat, und zwar ohne Unterschied, ob der Eigenthümer des betreffenden Anwesens das Wasser aus der Wasserleitung in sein Anwesen leiten läßt oder nicht, an die Stadtgemeinde Leoben in vierteljährigen Anticipativ-Raten eine Auflage in der Höhe von 2½% (zwei und einhalb von Hundert) des für das betreffende Haus oder Gebäude oder für die betreffende Realität einbekommenen, beziehungsweise steuerbehördlich richtiggestellten Miethzinses zu zahlen.

§ 3.

Von der Entrichtung der Auflage (§ 2) befreit sind die Eigenthümer jener Häuser, Realitäten und Gebäude, hinsichtlich welcher die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen unthunlich ist, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet.

§ 4.

Der Eigenthümer des Hauses, der Realität oder des Gebäudes ist berechtigt, die Auflage (§ 2) für den Fall, als er das Wasser aus der Wasserleitung in sein Haus, beziehungsweise seine Realität oder seine Gebäude einleitet, auf seine Bestandnehmer zu überwälzen und von denselben einzufordern. Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur er für die ordnungsmäßige Entrichtung der Auflage.

§ 5.

Für den Hausbedarf (Trinken, Kochen, Waschen, Reinigen zc.) wird das Wasser ohne weitere Gebühr abgegeben.

Für andere Zwecke, insbesondere für Industrie- und Gewerbezwecke, für Gärten u. s. w. wird das aus den Gemeinde-Wasserleitungen abgegebene Wasser nach einem bestimmten Tarife, für öffentliche Gebäude, für die ein Mietzins nicht entrichtet wird, nach einem besonderen Übereinkommen bezahlt.

Zur Giltigkeit des Tarifes ist die Genehmigung des Landes-Ausschusses im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei erforderlich.

§ 6.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, bei eingetretener Sämigkeit die im § 2 festgesetzte Auflage von dem Eigentümer des Hauses, der Realität oder des Gebäudes und die nach dem Tarife entfallenden Gebühren vom Wasserabnehmer nach § 80, Abf. 3 der G.-O. vom 2. Mai 1864 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5) für das Herzogthum Steiermark im Executionzwege einzubringen.

§ 7.

Insoferne die nach dem Inhalte dieses Gesetzes, beziehungsweise des Tarifes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlage-Capitales, sowie für die Instandhaltung und den Betrieb der Wasserleitungen überschreiten, ist der sich ergebende Überschuss zur Bildung eines Reservefondes zu verwenden, welcher ausschließlich für die weitere Wasserversorgung der Stadtgemeinde Leoben zu dienen hat.

§ 8.

Das Recht zur Einhebung dieser Auflagen, beziehungsweise Gebühren beginnt mit 1. Jänner 1903 und erlischt mit Ende des Jahres 1912.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern betraut.

123. (3. 31.099/IV.)

Der Rechnungsabschluss und Voranschlag des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungsabschluss des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1900 wird genehmigt.
2. Der Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1902 wird in der Bedeckung mit 481.000 K und im Erfordernisse mit 455.000 „ somit mit einem Überschuss für den Landesschulfond mit 26.000 K genehmigt.

24. Sitzung am 18. Juli 1902.

124. (3. 31.137/VI.)

Regulierung der Saggau und Sulm.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die Frage der Regulierung der Saggau und Sulm einem Studium zu unterziehen und dem hohen Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell einen fertig gestellten Gesetzentwurf vorzulegen.

125. (3. 31.138/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Betriebsergebnisse der Linien Gilli—Wöllan, Pöltschach—Gonobitz, Preding-Wiefelsdorf—Stainz, Kapfenberg—Au-Seewiesen und der Murthalbahn Anzmarkt—Mauterndorf wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Betriebsüberschüsse der Linie Kapfenberg—Au-Seewiesen aus den Jahren 1899 und 1900, im Gesamtbetrage von 7.271 K 02 h werden als Reserve für die in den nächsten Jahren dringliche und im größeren Ausmaße vorzunehmende Schwellen-Auswechslung erstellt.

Betriebsergebnisse der Linien Gilli—Wöllan, Pöltschach—Gonobitz, Preding-Wiefelsdorf—Stainz, Kapfenberg—Au-Seewiesen und der Murthalbahn Anzmarkt—Mauterndorf. Betriebsüberschüsse der Linie Kapfenberg—Au-Seewiesen aus den Jahren 1899 und 1900.

126. (3. 31.139/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Sicherstellung der Linie Grobelno—St. Marein—Kohitsch—Landesgrenze wird zur Kenntnis genommen.

Sicherstellung der Linie Grobelno—St. Marein—Kohitsch—Landesgrenze.

127. (3. 31.140/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Gebarung mit dem Landes-Eisenbahnfonds wird zur Kenntnis genommen.

Gebarung mit dem Landes-Eisenbahnfonds.

128. (3. 31.141/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Organisation des Landes-Eisenbahnamtes wird zur Kenntnis genommen.

Organisation des Landes-Eisenbahnamtes.

129. (3. 31.142/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Subventionierung der Schmalspurlinien Pöltschach—Gonobitz und Kapfenberg—Au-Seewiesen wird zur Kenntnis genommen.

Subventionierung der Schmalspurlinien Pöltschach—Gonobitz und Kapfenberg—Au-Seewiesen.

130. (3. 31.143/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über weitere Bahnprojecte wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Bahnprojecte.

Hiedurch erledigt sich die Petition Nr. 104.

131. (3. 31.144/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, bei der k. k. Regierung mit allem Nachdrucke dahinzuwirken, daß die Bahnverbindung zwischen Friedberg und Aspang ehestens hergestellt werde.

Bahnverbindung Friedberg und Aspang.

132. (3. 31.145/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die vom Lande subventionierten Bahnen wird zur Kenntnis genommen.

Subventionierte Bahnen.

133. (3. 31.146/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, zum Baucapital der Fortsetzungslinie der Localbahn St. Pölten—Kirchberg über Mariazell bis nach Guszwerk einen Beitrag aus Landesmitteln bis zu 700.000 K gegen Übergabe von Stammactien dann zu leisten, wenn:

Baucapital der Fortsetzungslinie der Localbahn St. Pölten—Kirchberg über Mariazell bis nach Guszwerk.

1. Das Land Niederösterreich die Garantie für die Verzinsung des erforderlichen Anlagecapitals bis zu 90 Percent übernimmt;

2. die Inangriffnahme des Ausbaues der projectierten Localbahn mit elektrischem Betriebe von Großreifling über Rasing nach Kernhof mit dem Flügel von Gußwerk nach Wegscheid seitens des Syndicates „Salza“ nicht längstens bis Ende August 1904 erfolgt ist, beziehungsweise aus diesem Grunde die dem Landes-Ausschusse in der V. Session der VIII. Landtagsperiode erteilte Ermächtigung zur Flüssigmachung eines Beitrages von 1,000.000 K aus Landesmitteln zum Baucapital dieser Projectslinie erloschen erscheint;

3. gegebenen Falls dem Landes-Ausschusse in Ansehung der bedeutenden Capitalsbetheiligung des Landes Steiermark eine entsprechende Vertretung in der Verwaltung der zu bildenden Actiengesellschaft gewährleistet wird.

Diese Ermächtigung für den Landes-Ausschuß tritt außer Kraft, wenn seitens des Landes Niederösterreich mit den Bauarbeiten für die Fortsetzungslinie von Kirchberg an der Pielach bis Gußwerk nicht längstens bis Ende des Jahres 1905 begonnen worden ist.

134. (3. 31.147/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Antonia Rončan, Lehrerswitwe in St. Gemma, um Fortbezug der Gnadengabe von 100 K jährlich, um Fortbezug der Gnadengabe von 100 K jährlich, wird eine Gnadengabe per 100 K pro 1902 gewährt.

135. (3. 31.148/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Elisabeth Hrepennick, Lehrerswitwe in Gonobitz, um eine Gnadengabe, um eine Gnadengabe, wird eine Unterstützung von 100 K für die Jahre 1902, 1903 und 1904 gewährt.

136. (3. 31.149/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Marie Schrödinger, landschaftliche Expedits-Vorstandswitwe in Graz, um Weiterverleihung der Gnadengabe jährlich 100 K auf Lebensdauer, eventuell auf weitere drei Jahre, wird eine Unterstützung von 100 K pro 1903, 1904 und 1905 gewährt.

137. (3. 31.150/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Auguste Plisnier, steierm. landsch. Professorswaise in Graz, um Belassung der ihr zuerkannten Gnadengabe für weitere drei Jahre, wird eine Unterstützung von 160 K jährlich für die Jahre ab inclusive 1902 auf die Dauer der Bedürftigkeit beantragt.

138. (3. 31.151/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Josefina Sima, f. u. f. Hauptmannswitwe in Graz, um eine Gnadengabe, wird auf die Dauer der Bedürftigkeit der Betrag von 100 K per Jahr bewilligt.

139. (3. 31.152/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Florentine Hell, Landesbeamtenswaise, um Wiedergewährung einer Gnadengabe, wird eine Unterstützung von 120 K jährlich für die Dauer ihrer Dürftigkeit gewährt.

140.

(3. 31.153/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 53 der Marie Simonitsch, Oberlehrerwitwe in Dobl, um eine Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit dem Bedenken abgetreten, der Bittstellerin nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit eine jährliche Gnadenpension bis zur Höhe von 300 K zuzuerkennen.

Marie Simonitsch, Oberlehrerwitwe in Dobl, um eine Unterstützung.

141.

(3. 31.154/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 19 der Marie Pichlhöfer, Schuldirektorswaise in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe, wird eine einmalige Gnadengabe von 100 K pro 1902 gewährt.

Marie Pichlhöfer, Schuldirektorswaise in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe.

142.

(3. 31.155/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 47 der Theresie Lepuschitz, Volksschullehrerwitwe in Graz, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 100 K pro 1902 bewilligt.

Theresie Lepuschitz, Volksschullehrerwitwe in Graz, um eine Gnadengabe.

143.

(3. 31.156/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 48 der Marie Rakuscha, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird eine Gnadengabe von 60 K pro 1902 bewilligt.

Marie Rakuscha, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine Unterstützung.

144.

(3. 31.157/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 55 der Filomena Materna, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung über Würdigkeit und Dürftigkeit mit der Ermächtigung zur Gewährung einer einmaligen Unterstützung bis zur Höhe von 160 K abgetreten.

Filomena Materna, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine Gnadengabe.

145.

(3. 31.158/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 139 der Aloisia Link, landschaftlichen Cassierswaise in Graz, um eine Unterstützung auf drei Jahre, wird eine Gnadengabe von 240 K auf die Dauer der Bedürftigkeit gewährt.

Aloisia Link, landschaftlichen Cassierswaise in Graz, um eine Unterstützung auf drei Jahre.

146.

(3. 31.159/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 142 des Valentin Stolzer, gewesenen Lehrers in Graz, um Verleihung einer Stelle in Landesdiensten, wird dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung abgetreten.

Valentin Stolzer, gewesener Lehrer in Graz, um Verleihung einer Stelle in Landesdiensten.

147.

(3. 31.160/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 179 der Anna Schantl, Hauptschullehrerwaise in Graz, um Wiedererlangung einer Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 240 K für die Jahre 1902, 1903, 1904, 1905 und 1906 gewährt.

Anna Schantl, Hauptschullehrerwaise in Graz, um Wiedererlangung einer Gnadengabe.

148. (3. 31.161/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 51 der Johanna Lichem v. Löwenburg, f. u. f. Lieutenants- und Landstands-Witwe in Graz, um eine Unterstützung, wolle die Bittstellerin unter Hinweis auf die noch für die zwei folgenden Jahre 1903 und 1904 gewährte Gnadengabe per 140 K nach Ablauf dieser Gewährungsdauer ihr Ansuchen stellen.
149. (3. 31.162/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 68 der Theresia und Antonia Hohenburger, landsch. Cassiers- und Landstands-Witwe in Graz, um eine Unterstützung, wird eine vierteljährliche Gnadenpension (in vierteljährigen Raten auszusahlen) von je 350 K an jede Bittstellerin, daher zusammen an beide 700 K ab 1903 gewährt.
150. (3. 31.163/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 94 der Pauline Wihernik, Lehrers- und Landstands-Witwe in Tüffer, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 100 K pro 1902 gewährt.
151. (3. 31.164/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 149 der Maria Weixler, landschaftlichen Beamten- und Landstands-Witwe in Graz, um eine Unterstützung, wird eine jährliche Gnadengabe von 100 K auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit gewährt.
152. (3. 31.165/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 208 der Marie Willner, landschaftliche Beamten- und Landstands-Witwe in Graz, um eine Gnadengabe infolge ihres hohen Alters von 80 Jahren, wird eine Gnadengabe von 100 K per Jahr auf die Dauer der Bedürftigkeit gewährt.
153. (3. 31.166/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 54 der Marie Weixler, Oberlehrers- und Landstands-Witwe in Graz, um eine Unterstützung, wird eine Unterstützung von 50 K pro 1902 gewährt.
154. (3. 31.167/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 60 der Anna Sdouschet, Beamten- und Landstands-Witwe in Lichtenwald, um Weiterverleihung der ihr mit hohem Beschlusse vom 17. September 1892 gewährten Gnadengabe von jährlich 100 K, wird eine Gnadengabe von je 100 K pro 1903, 1904 und 1905 gewährt.
155. (3. 31.168/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 76 der Aloisia Remek, gewesenen Chorsängerin in Graz, um eine Unterstützung, wird eine jährliche Gnadenpension für die Jahre 1903, 1904 und 1905 von je 120 K gewährt.

25. Sitzung am 19. Juli 1902.

156. (3. 31.212/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gemeinde Proleb im Bezirke Leoben, um Bewilligung eines Beitrages zu den Kosten der neuerbauten Murbücke.

Die Petition der Gemeinde Proleb im Bezirke Leoben um Bewilligung eines Beitrages zu den Kosten der neuerbauten Murbücke, wird aus principiellen Gründen abgewiesen.

157. (3. 31.213/II.)

Der Landtag beschließt:

Josef Neuwirth, Leiters der Winzerschule in Silberberg bei Leibnitz, und Josef Loh, Gärtners in der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, definitive Anstellung.

1. Die Stelle des Leiters der Winzerschule in Silberberg bei Leibnitz wird mit den bisherigen Bezügen — d. i. Jahresgehalt 1200 K mit dem Rechte der Vorrückung nach fünfjähriger zufriedienstellender Dienstzeit in die höhere Gehaltsstufe von 1560 K, freier Wohnung und Beheizung, Ausnützung zweier Anstaltsküche, eines Koches Feld und eines Gemüsegartens, endlich jährlich 60 K zur Entlohnung einer Magd — definitiv systemisiert. Von den Bezügen sind in die Pension einrechenbar der Jahresgehalt und der Betrag von 300 K als Wert für die Naturalbezüge.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den an der Landes-Ackerbauschule Grottenhof bei Graz seit 16. October 1899 als Gärtner in Verwendung stehenden Josef Loh unter Beibehaltung seiner bisherigen Bezüge, d. i. 1200 K sammt gegenwärtigen Naturalbezügen und mit dem Rechte der Vorrückung nach fünfjähriger zufriedienstellender Dienstzeit in die höhere Gehaltsstufe von 1560 K und unter beiden Theilen zustehender halbjähriger Kündigungsfrist mit Vertrag anzustellen.

3. Für Josef Neuwirth ist die Dienstzeit hinsichtlich der seinerzeitigen Pensionsbemessung vom Tage seiner definitiven Anstellung ab, hinsichtlich der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe jedoch vom 1. Juli 1895 zu berechnen; bei Josef Loh ist hinsichtlich der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe der Tag seiner provisorischen Anstellung, d. i. der 16. October 1899 maßgebend.

158. (3. 31.214/IV.)

Der Landtag beschließt:

I. In Anerkennung der Thatsache, daß sich eine den modernen processualischen Begriffen und Anschauungen besser entsprechende und in den Einzelheiten genauer gefasste Regelung der Disciplinarbestimmungen für das Lehrpersonal an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Steiermark als erwünscht herausgestellt hat, wird der Landes-Ausschuß in Erledigung der diesfälligen Petitionen Nr. 82, 127, 167, 168, 172, 182, 193, 201, 203, 204, 224, 242, 257, 279, 291, 297, 300, 327 und 333 aufgefordert, im Rahmen und auf Grundlage des § 54 des Reichs-Volksschul-Gesetzes eine Reform der Bestimmungen des III. Abschnittes (§§ 40 bis 51) des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, in Betreff des Disciplinarverfahrens und der Disciplinarstrafen in Angriff zu nehmen.

II. Hierbei haben in Bezug auf das Verfahren in den drei Hauptstadien desselben nachstehende oberste Grundsätze im allgemeinen als Richtschnur zu dienen:

Als Disciplinarbehörden haben nach Maßgabe der nachstehenden grundsätzlichen Normen die Schulbehörden der verschiedenen Instanzen zu fungieren.

a) Untersuchungs-Instanz.

Als solche fungiert der Bezirksschulrath. Wird auf Grund der Vorerhebungen die Disciplinaruntersuchung verfügt, so ist der Beschuldigte von deren Einleitung sofort in Kenntniß zu setzen; über die erhobene Beschuldigung ist er zu hören und seine

mündliche oder schriftliche Äußerung den Acten beizulegen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, in den Untersuchungsact Einsicht zu nehmen, Entlastungszeugen und sonstige Beweismittel anzubieten. Die Untersuchungsinstanz hat den Fall durch Beibringung aller zur Klarstellung des Thatbestandes zweckdienlichen Erhebungsmomente zu instruieren. Nach dem Abschlusse der Untersuchung ist der Beschuldigte von deren Ergebnis sogleich in Kenntnis zu setzen.

b) Erkenntnis-Instanz.

Die erkennende Disciplinarbehörde ist der k. k. Landes-Schulrath. Die Verhandlung vor demselben ist contradictorisch. Dem Beschuldigten steht es frei, bei der Verhandlung entweder persönlich zu erscheinen und hierbei zu seiner Rechtfertigung dienende Umstände mündlich anzuführen oder eine schriftliche Rechtfertigung vorzubringen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Erkenntnis hat nur erschöpfend untersuchte Thatfachen als Grundlage der Entscheidung anzunehmen.

c) Berufungs-Instanz.

Sowohl in der Schulfrage, als in der Frage des Strafausmaßes steht dem Beschuldigten der Recurs offen. Als Berufungsinstanz fungiert das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht. Die Form des Verfahrens in der Berufungsinstanz bleibt unverändert nach den bisherigen Grundsätzen.

III. Behufs Anarbeitung eines neuen Disciplinargesetzes hat der Landes-Ausschuß mit dem k. k. Landes-Schulrathe zunächst das Einvernehmen zu pflegen, weiters vor Feststellung des Textes eines solchen Gesetzes eine Enquête einzusetzen, welcher Mitglieder des Lehrstandes der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes in angemessener Zahl beizuziehen sind und sohin dem Landtage unter Vorlage eines Gesetzentwurfes in der nächsten Session Bericht und Anträge zu erstatten.

159.

(3. 31.215/VI.)

Uferschutzbauten an der Raab.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

I. Die im Localerhebungsprotokolle vom 25. und 26. Mai 1902 aus dem Generalprojecte ausgeschiedenen Theilstrecken der Uferschutzbauten an der Raab, nämlich:

1. Von Kilometer 19·2/20·15 unmittelbar oberhalb der Reichsstraßenbrücke bei Gleisdorf;
2. von Kilometer 23·3/24·3 in den Gemeinden Urzsa, Wünschendorf und Pirching;
3. von Kilometer 28·7/29·2 in den Gemeinden Tackern I und St. Margarethen an der Raab;
4. von Kilometer 29·2/30·2 in den Gemeinden Tackern II und St. Margarethen, eventuell auf die Zwischenstrecke 29·2/29·9 für den Fall dringenden Bedarfes;
5. von Kilometer 55/56 in der Gemeinde Leitersdorf;
6. von Kilometer 59·8/60·2 in der Gemeinde Lodersdorf;
7. den Ringdamm bei Schiefer,

so schnell wie möglich noch im Jahre 1902 in Angriff zu nehmen und wenn möglich auch zu vollenden.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

Bezüglich der allgemeinen Durchführung der Uferschutzbauten an der Raab eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und in derselben über die zur Durchführung nothwendigen Vorarbeiten, Commissionen, Grundablösungen etc., sowie überhaupt auch betreffs

Beschaffung der Geldmittel Vorfrage zu treffen, und diese Vorlage in der nächsten Session dem Landtage in Vorlage zu bringen.

III. Hiermit findet auch die Petition Nr. 16 des Bezirks-Ausschusses Fehring ihre Erledigung.

160. (3. 31.216/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an der Landes-Irrenanstalt Feldhof nach den vom Landes-Bauamte ausgearbeiteten Plänen und Kostenvoranschlägen ein Isolierhaus mit einem Belagraum für 12 Betten um den Kostenbetrag von 39.030 K und ein Beamtenwohnhaus um den Kostenbetrag von 48.630 „ zu errichten, sowie die Erweiterung der Anstaltskapelle um den Kostenbetrag von 30.000 „ durchzuführen.

Herstellung eines Isolierhauses, eines Beamtenwohnhauses, Erweiterung der Anstaltskapelle und Instandsetzung der Heizung bei den Tobtracten in der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

2. Die vom Landes-Ausschuße bereits durchgeführte Instandsetzung der Centralheizung der Tobtracte an der Landes-Irrenanstalt wird nachträglich genehmigt und der hierfür beanspruchte Credit per 14.000 K bewilligt.

3. Das für die sub 1 und 2 bezeichneten Herstellungen erforderliche Capital von 131.660 K ist im Wege der Creditgebarung — eventuell unter Heranziehung eigener oder in unmittelbarer Verwaltung des Landes stehender Fonds — aufzunehmen und das aufgewendete Capital aus den eingehenden Verpflegsgeldern zu verzinsen und zu amortisieren.

4. Die Vergebung der Bauten erfolgt im Offertwege und ist zu diesem Zwecke sofort eine öffentliche Concurrenz auszuschreiben.

161. (3. 31.217/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 181 des Bezirks-Ausschusses Weiz:

1. um Einreihung der Weizklammstraße, und
2. eines Stückes der Weiz-Gleisdorfer-Bezirksstraße II. Classe in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe, eventuell
3. um Übernahme sämtlicher Bezirksstraßen in die Erhaltung des Landes;
4. Änderung des Subventionierungsmodus;
5. Widmung eines möglichst hohen Betrages zur Subventionierung für die Bezirksstraßen II. Classe,

Bezirksauschuß Weiz, 1. um Einreihung der Weizklammstraße und 2. eines Stückes der Weiz-Gleisdorfer-Bezirksstraße II. Classe in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe, eventuell 3. um Übernahme sämtlicher Bezirksstraßen in die Erhaltung des Landes, 4. Änderung des Subventionierungsmodus, 5. Widmung eines möglichst hohen Betrages zur Subventionierung für die Bezirksstraßen II. Classe.

kann auf die Einreihung der Bezirksstraße II. Classe Weiz-Passail und Weiz-Gleisdorf in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe mit Bezug auf die bestehenden Normen nicht eingegangen, aber auch die Verklärung der Bezirksstraßen vorläufig nicht in Aussicht genommen werden.

Der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt und beauftragt, dem Bezirke Weiz mit Rücksicht auf den erforderlichen größeren Kostenaufwand, entsprechende Subventionen im Sinne der Beschlüsse des hohen Landtages vom 3. Mai 1900, zu bewilligen.

162. (3. 31.218/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 174 des Landesverbandes für Fremdenverkehr in Steiermark, um Gewährung einer Subvention, wird demselben eine Subvention von 2000 K für das Jahr 1902 und je 1000 K für die Jahre 1903 und 1904 bewilligt.

Landesverband für Fremdenverkehr in Steiermark, um Gewährung einer Subvention.

163. (3. 31.219/II.)
 Wolkerei-Genossenschaft Röttsch, um Gewährung einer Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 264 der Wolkerei-Genossenschaft Röttsch, um Gewährung einer Subvention, wird keine Folge gegeben.

164. (3. 31.220/V.)
 Mathias Eppich, um Erhöhung seiner Gnadenpension.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 190 des Mathias Eppich, um Erhöhung seiner Gnadenpension, wird abgewiesen, weil Bittsteller am 9. Juni 1902 vom Landes-Ausschuss eine Gnadengabe von 50 K erhielt.

165. (3. 31.221/II.)
 Franz Rieger und Johann Strohmaier in Oberhaag, um Gewährung unverzinslicher Darlehen von je 400 K.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 22 der Besitzer Franz Rieger und Johann Strohmaier in Oberhaag, um Gewährung unverzinslicher Darlehen von je 400 K, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Behandlung zugewiesen.

166. (3. 31.222/II.)
 VII. österreichischer Weinbau-Congress in Krems 1902, um Gewährung einer Subvention zur Veranstaltung des Congresses.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 4 des VII. österreichischen Weinbau-Congresses in Krems 1902, um Gewährung einer Subvention zur Veranstaltung des Congresses, wird dem Landes-Ausschusse zur größten Berücksichtigung zugewiesen.

167. (3. 31.223/II.)
 Bezirksvertretung Oberradersburg, um eine Subvention zur Bestellung eines Leiters ihrer 57 Wetterschießstationen.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 17 der Bezirksvertretung Ober-Radersburg, um eine Subvention zur Bestellung eines Leiters ihrer 57 Wetterschießstationen, wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen und derselbe beauftragt zu erheben, welche Summe der Bezirk Ober-Radersburg für die Leitung seiner Wetterschießstationen im Jahre 1902 ausgegeben hat, und einen angemessen Betrag dem Bezirke Ober-Radersburg aus der im Voranschlag für Wetterschießzwecke eingestellten Summe Cap. IV, Titel 7, andere Ausgaben für Landescultur, Rubrik XVIII, anzuweisen.

26. Sitzung am 21. Juli 1902.

168. (3. 31.371/III.)
 Gesetz, womit einige von der Armenversorgung in Form der Einlege handelnde Bestimmungen des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 63, abgeändert werden.
 Der Landtag beschließt:
 Gesetz vom 27. August 1896, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 63, abgeändert werden.
 wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit einige von der Armenversorgung in Form der Einlege handelnde Bestimmungen des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 63, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Die §§ 26, 27, 30 und 31 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 63, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 26. Auftheilung der Einlegelast.

Die Auftheilung der Einlegelast innerhalb der Ortsgemeinde bleibt zunächst dem freiwilligen Übereinkommen aller beteiligten Steuerträger überlassen. Mangelt ein derartiges Übereinkommen, so ist das Gesamterfordernis an Einlegerverpflegung auf sämtliche Steuerträger in der Gemeinde, welche eine directe landesfürstliche Steuer entrichten und nicht im Sinne des § 30 von der Einlegelast befreit sind, nach Maßgabe ihrer directen Steuerleistung oder Vorschreibung ideeller Steuern gleichmäßig, und zwar einheitlich für das ganze Gebiet der Ortsgemeinde unter Beobachtung der Vorschriften des § 30 aufzuthellen.

§ 27.

Wahlrecht zwischen Naturalleistung und Geldablösung.

Sowohl im Falle der auf Grund eines Übereinkommens (§ 26) erfolgenden Auftheilung der Einlegelast als auch im Falle der Auftheilung nach § 30 kann die Verpflichtung zur Gewährung der Einlegerverpflegung nach Wahl des Verpflichteten in Form der Naturalleistung oder in jener der Geldablösung (§ 28) erfüllt werden.

Es haben jedoch jene Steuerträger, welche die Form der Naturalleistung wählen wollen, dies bis längstens 15. December jeden Jahres für das folgende Jahr dem Gemeindeamte schriftlich oder im Wege eines mit ihnen aufzunehmenden Protokolles anzuzeigen, widrigenfalls sie unbedingt zur Tragung der Einlegelast in der Form der Geldablösung verpflichtet sind.

In jedem Falle sind von der Naturalleistung ausgeschlossen und unbedingt zur Leistung der Geldablösung jene Personen verpflichtet:

- a) welche in der Gemeinde keinen selbständigen Haushalt führen, beziehungsweise für sich führen lassen, oder
- b) welche über keine zur entsprechenden Unterbringung der Einleger geeigneten Räumlichkeiten verfügen, oder
- c) in deren Behausung sich Personen mit ansteckenden Krankheiten befinden, für die Dauer der Ansteckungsgefahr, oder
- d) welchen infolge nicht entsprechender Versorgung oder ungehöriger Behandlung der Einleger durch Beschluss des Ortsarmenrathes auf Grund der von demselben handzuhabenden Überwachung des Einlegewesens das Recht, die Form der Naturalleistung zu wählen, entzogen wurde.

§ 30.

Einlegervoranschlag.

Vor Beginn jeden Jahres ist das Erfordernis an Einlegerverpflegung festzustellen, und zwar in Form eines als Anhang zu dem Voranschlage des Ortsarmenfonds (§ 67, Punkt 1) zu verfassenden Voranschlages über das Erfordernis an Einlegerverpflegung und dessen Auftheilung.

Das Erfordernis ist in jedem Falle auf Grund des Standes vom 15. December des laufenden Jahres, d. h. nach der Zahl der an diesem Tage in der Ortsgemeinde im Wege der Einlege versorgten Armen, für das nächste Jahr zu bestimmen.

Falls die Auftheilung dieses Erfordernisses auf Grund eines Übereinkommens aller beteiligten Steuerträger (§ 26) erfolgt, ist die nach dem Übereinkommen vorzunehmende Auftheilung in dem Einlegervoranschlage unter Anführung der einzelnen

zur Einlegerverpflegung verpflichteten Steuerträger, der auf jeden derselben entfallenden Anzahl von Verpflegstagen, sowie des Umstandes, ob die Naturalleistung oder die Geldablösung platzzugreifen hat, darzustellen.

Hat jedoch die Auftheilung mangels eines allseitigen Übereinkommens der theiligten Steuerträger nach gesetzlicher Vorschrift stattzufinden, so sind in den Voranschlag zunächst alle nicht von der Einlegelast befreiten Steuerträger der Ortsgemeinde, welche eine directe landesfürstliche Steuer entrichten, unter Beisehung ihrer Steuerleistung nach dem Stande vom 15. December des betreffenden Jahres nach der Höhe der Steuervorschreibung so gereiht einzutragen, daß mit der höchsten Steuerleistung angefangen wird.

Als von der Einlegelast befreit sind hiebei in den Einlegervoranschlag nicht einzubeziehen:

- a) die nach der Gemeindeordnung von der Entrichtung der Gemeindevorauslagen Befreiten;
- b) solche Personen, welchen vom Gemeindeausschusse in Rücksicht ihrer Dürftigkeit die Freilassung von der Einlegelast zugestanden wird;
- c) solche Personen, welche sich durch Übereinkommen mit dem Ortsarmenrathe zur unentgeltlichen Übernahme eines oder mehrerer der Armenversorgung der Gemeinde anheimfallenden Kinder in die volle Verpflegung in dem Ausmaße sich verpflichten, als dies der nach Maßgabe ihrer Steuerleistung auf sie aufzutheilenden Einlegerverpfleglast entspricht.

Auf die Gesamtsumme der Steuerleistung der hiernach im Einlegervoranschlage verzeichneten Steuerträger ist sohin das für die ganze Ortsgemeinde ermittelte Gesamterforderniß an Einlegerverpflegstagen gleichmäßig aufzuthteilen.

Der bei Zusammenzählung der nach der Auftheilung entfallenden Verpflegstage unter Nichtberücksichtigung der sich für einzelne Steuerträger ergebenden Bruchtheile von Verpflegstagen sich gegenüber dem aufzubringenden Gesamterfordernisse zeigende Abgang ist dadurch auszugleichen, daß vom größten Steuerträger beginnend, die auf die einzelnen Steuerträger entfallenden Bruchtheile von Verpflegstagen insoweit auf ganze Verpflegstage erhöht werden, bis die erforderliche Anzahl von ganzen Verpflegstagen erreicht ist.

Bei jenen Steuerträgern, hinsichtlich welcher aus einem der im Gesetze angeführten Gründe oder insolge nicht rechtzeitiger Anzeige der geplanten Naturalleistung oder endlich über ausdrückliche Erklärung der Verpflichteten die Geldablösung platzzugreifen hat, ist der für die ermittelte Anzahl von vollen Verpflegstagen entfallende Ablösungsbetrag (§ 28) in den Einlegervoranschlag einzusetzen.

Der so verfaßte Einlegervoranschlag ist durch mindestens 14 Tage zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamte aufzulegen und ist die erfolgte Auflegung nach Vorschrift des § 79 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.-G. = u. B.-Bl. Nr. 5, mit dem Beisatze öffentlich kundzumachen, daß Beschwerden gegen die im Einlegervoranschlage vorgenommene Auftheilung der Einlegelast binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Frist beim Gemeindevorsteher einzubringen sind.

Wurden in der vierzehntägigen Frist Beschwerden nicht eingebracht oder wurden die eingebrachten Beschwerden vom Landes-Ausschusse für unbegründet erkannt, so erwächst die im Einlegervoranschlage dargestellte Auftheilung der Einlegelast in Rechtskraft und kann auf Grund derselben mit der Einbringung der aufgetheilten Leistungen vorgegangen werden, ohne daß es besonderer Aufforderungen, beziehungsweise Zahlungsaufträge an die einzelnen Steuerträger bedarf.

Die nach dem Einlegervoranschläge entfallenden Ablösungsbeträge sind mit Beginn des betreffenden Verwaltungsjahres zur Zahlung fällig, während die Fälligkeit der Naturalleistung durch den festgestellten Reihengang (§ 31) bestimmt wird. Die Unterlassung der Naturalleistung in dem für dieselbe bestimmten Zeitpunkte bewirkt die Verpflichtung, an Stelle der Naturalleistung die hierfür entfallende Geldablösung zu entrichten.

Veränderungen in der Steuervorschreibung, welche sich im Laufe des Jahres gegenüber der dem Einlegervoranschläge zugrunde gelegten Steuervorschreibung ergeben, gewähren keinen Anspruch auf nachträgliche Richtigstellung der Auftheilung.

Erfährt das durch den Einlegervoranschlag festgestellte Erfordernis an Einlegerverpflegung im Laufe des Jahres durch Zuwachs von im Wege der Einlege zu versorgenden Armen eine Erhöhung, so ist das Erfordernis für Unterbringung und Verpflegung der neu zugewachsenen Einleger aus Mitteln des Ortsarmenfondes unter Umnagnahme von einer Nachtragsauftheilung des Mehrerfordernisses zu bestreiten.

Vermindert sich dagegen das voranschlagsmäßige Erfordernis durch Abfall von Einlegern, so bleiben die in dem Einlegervoranschläge ermittelten Ablösungsbeträge unberührt und haben auch jene Steuerträger, welchen nach dem Einlegervoranschläge Einleger zur Naturalverpflegung zugewiesen sind, für die bei dem festgesetzten Reihengange (§ 31) infolge Abfalles von Einlegern in Entfall kommenden Verpflegstage die Geldablösung (§ 28) an den Ortsarmenfond zu entrichten.

§ 31.

Feststellung des Reihenganges.

Auf Grund der Auftheilung von Verpflegstagen, welche laut des Einlegervoranschläges auf die für die Naturalleistung der Einlegerverpflegung in Betracht kommenden Steuerträger entfallen, ist für jeden einzelnen Einleger der Reihengang desselben vom Gemeindevorsteher zu bestimmen und in das dem Einleger auszufolgende Einlegerbuch unter gleichzeitiger Ersichtlichmachung im Einlegervoranschläge einzutragen.

Hiebei ist zu beachten, daß womöglich keinem Steuerträger mehrere Einleger gleichzeitig zugewiesen werden, daß weiters die Einhaltung des Reihenganges dem Einleger in Rücksicht seiner körperlichen Beschaffenheit ohne allzugroße Beschwerden möglich sei, und daß endlich auch hinsichtlich der Jahreszeit, in welche die Leistungspflicht des einzelnen Steuerträgers fällt, sowie der Arbeitsfähigkeit (§ 29) der dem einzelnen Steuerträger zugewiesenen Einleger durch entsprechende, wenn auch nicht innerhalb desselben Jahres platzgreifende Abwechslung für eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der zur Naturalleistung der Einlegerverpflegung herangezogenen Steuerträger vorgesorgt wird.

Wo die Ausdehnung einer Ortsgemeinde dies als nothwendig erscheinen läßt, kann von dem Grundsätze, daß der Reihengang jedes Einlegers sämtliche Verpflegungspflichtigen umfaßt, abgegangen und die Eintheilung derartig getroffen werden, daß der Reihengang des einzelnen Einlegers statt im Gebiete der ganzen Ortsgemeinde, nur in Theilen derselben sich vollzieht.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Marktgemeinde Wildon, Beschaffung des Anlagecapitals für die öffentliche Wasserleitung im Markte Wildon.

169. (3. 31.372/III.) Der Landtag beschließt: Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Marktgemeinde Wildon unter der Voraussetzung der Abschließung eines zwischen dem Lande Steiermark und der Marktgemeinde Wildon hinsichtlich der Sicherstellung einer unentgeltlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserleitung im Markte Wildon für den Bedarf der Landes-Siechenanstalt in Wildon im Sinne des vom Landes-Ausschusse im Gegenstande erstatteten Berichtes zu treffenden Übereinkommens zur theilweisen Bestreitung des aus der Beschaffung des Anlagecapitals für die öffentliche Wasserleitung im Markte Wildon erwachsenen Erfordernisses den Betrag von 4000 K als Landes-Subvention behufs Erfüllung der für die Zuwendung von Staatsbeiträgen mit zusammen 8000 K gestellten Bedingung auszufolgen. 2. Zugleich wird es der Gemeinde Wildon zur Pflicht gemacht, durch Ermittlung neuer Zuflüsse zur Wasserleitung dafür Vorkehrungen zu treffen, daß der Wasserbezug thunlichst allen Gemeinde-Ansassen zugänglich gemacht werde. 3. Hiedurch erscheint die Petition Nr. 23 erledigt.

Gesetz, betreffend den Schutz des Feldgutes.

170. (3. 31.373/II.) Der Landtag beschließt: Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend den Schutz des Feldgutes.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1.

Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange als sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Acker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume, Alleen und Pflanzungen aller Art, Schuppen (Schuppenharpfen), Presshäuser, Obstdörren, Brechhäuser und sonstige zur Flachs- und Hanfbereitung bestimmte Vorrichtungen, Bienen-, Feld- und Alpenhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und -leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege u. f. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. f. w.

§ 2.

Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von den berufenen Behörden zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft,

sofern diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetzen und Vorschriften unterliegen.

§ 3.

Insbefondere werden als verboten erklärt:

- a) Das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten, Weingärten, dann auf Äckern und Wiesen überhaupt, endlich auf allen anderen Grundstücken, sobald letztere durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kenntbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;
- b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeinde-Vorstehers abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kenntbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;
- c) das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen, sowie das muthwillige Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;
- d) die eigenmächtige Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;
- e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde;
- f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten, Anbohren, Anschneiden und Ringeln, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungsträuchern, sowie Ausreißen von Baumpfählen;
- g) das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;
- h) das unbefugte Auffammeln oder Graben von Knochen, Harn oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Auffammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;
- i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrath oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;
- k) der unbefugte Gebrauch fremder Schuppen, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräthe oder Werkzeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;
- l) das muthwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- und Düngerhaufen, Frucht- oder Strenhaufen, Hen-, Stroh- und Fruchtschober, sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;
- m) das Anmachen von Feuer auf fremdem Grund;
- n) das unbefugte Schwemmen oder Tränken von Hausthieren in fremden Wässern;
- o) die muthwillige Verunreinigung oder Beschädigung fremder Fischbehälter und Reservoiranlagen für künstliche Fischzucht, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Wasserbauten, Canäle und Feldbrunnen.

§ 4.

Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht freigelassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift nothwendig machen, können solche vom Gemeinde-Ausschusse bewilligt werden.

§ 5.

Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise an feste Gegenstände angebunden oder geführt werden.

§ 6.

Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (mit Ausnahme der Strick- und Pflockweide) zur Nachtzeit verboten.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeinde-Ausschuss Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§ 7.

Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden, mit Ausnahme des Auf- und Abtriebes von der Alpe und der Strick- und Pflockweide.

Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 8.

Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeinde-Ausschuss die Anordnung treffen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken oder Ketten geführt zur Weide gebracht werde.

§ 9.

Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem behördlich bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfindet.

§ 10.

Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremden Gründen ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- oder Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Felddrainen.

§ 11. Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Äckern und Wiesen ist zur Nachtzeit (§ 7) unbedingt verboten, bei Tage aber nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

II. Strafbestimmungen.

§ 12.

Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 80 K oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet.

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 13 und 14 bezeichneten Ausnahmen.

§ 13.

Die Übertretung der in den §§ 4 bis 10 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

Für je 1 Stück Pferd, Maulthier oder Esel mit	2 K — h
„ „ 1 „ Rind mit	1 „ — „
„ „ 1 „ Schwein mit	— „ 60 „
„ „ 1 „ Ziege mit	— „ 60 „
„ „ 1 „ Schaf mit	— „ 40 „
„ „ 1 „ Gans mit	— „ 20 „
„ „ 1 „ anderes Federvieh mit	— „ 10 „

Diese Straffätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdoppelung tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Übertretung des § 3 lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 1 K, wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit 2 K von jedem Stück Trag- oder Zugthier, dann die im § 3 lit. f bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungsträuchern am Stamme mit 4 K für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub sowie das Abbrechen oder sonstige Verletzungen von Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten mit 2 K für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baumpfählen mit 2 K für jeden Pfahl zu bestrafen. Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von 80 K überschreiten.

§ 14.

Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten infolge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit, den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber, ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer

Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obforge mit demselben Geldbetrage zu bestrafen, welcher auf die von diesen Personen begangene Übertretung gesetzt ist.

Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden.

Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15.

Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

III. Vom Feldschutz-Personale.

§ 16.

Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfreveln können Feldhüter (Flurenwächter) bestellt und als solche in Eid genommen werden.

Jede Gemeinde ist berechtigt, zur Beaufsichtigung aller in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, oder eines bestimmt abgegrenzten Theiles des Gemeindegebietes, für welche Grundstücke nicht von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des § 17 bestellt werden, ein gemeinschaftliches, beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutz-Personale sind von den Besitzern der seiner Überwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe der Grundsteuer zu tragen.

Beabsichtigt die Gemeinde einen oder mehrere Feldhüter nach dem zweiten alinea dieses Paragraphen zu bestellen, so ist vorher die Einberufung der Wähler im Sinne der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung (§ 75) erforderlich und für diesen Beschluss die Genehmigung der Bezirksvertretung einzuholen.

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insofern damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

§ 17.

Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens fünfundzwanzig Hektaren (43·45 n.-ö. Joch) zum Feldgute gehörigen Grundstücken können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Überwachungscomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundcomplexe bedarf es einer besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde.

§ 18.

Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 84.

Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der dem Gesetze angeschlossenen Eidesformel abzunehmen.

§ 19.

Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§ 20.

Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntnis der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personal kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§ 21.

Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§ 18) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung auf den bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eid, eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat. Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§ 22.

Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 19 seiner Beeidigung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburtheilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufs der Bestätigung im Amte (§ 18) und Einziehung der im § 21 erwähnten Bescheinigung zu erkennen. Kommen solche Umstände zur Kenntnis der Gemeinde-Vorstellung, so hat dieselbe sofort die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

§ 23.

Bezüglich der äußeren Kennzeichnung der Feldhüter gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1887, L.=G.= u. V.-Bl. Nr. 39. Die Feldhüter sind befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§ 24.

Hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse des

selben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde — sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R.=G.=Bl. Nr. 84, maßgebend.

§ 25.

Wenn ein Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen. (§ 1321 a. b. G.=B.)

Diese Pfändung hat jedoch von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

§ 26.

Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel ohne Unterschied, ob der Thäter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntnis des Gemeindevorstehers und der nach § 17 bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§ 27.

Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R.=G.=Bl. Nr. 84) aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Der nach § 17 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§ 28.

Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten.

Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Grundbesitzer (§ 17) sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von vier bis zwanzig Kronen verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 29.

Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen wurde.

Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Gemeinderäthen) im übertragenen Wirkungsbereich ausgeübt.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachtheile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel competente Gemeindevorstand befaugen erscheint, so steht das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 30.

Die Einleitung des Strafverfahrens findet auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten, oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt, doch muß das Verfahren über Anlangen des Beschädigten sofort eingestellt werden, außer es wurde durch den Feldfrevel eine nach den Strafgesetzen strafbare Handlung begangen.

§ 31.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungefäumt in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 32.

Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 27 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigenthümer bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen. Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen aufzubewahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern oder sonst entsprechend zu verwerten.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Wertes binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der versteigerten Sachen an die Armenkasse des Ortes gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigenthümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche abzugeben.

§ 33.

Aus Anlaß der nach § 27 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigenthümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und im Falle ein solches nicht zu Stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 a. b. Gesetzbuches vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigenthümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§ 1322 a. b. Gesetzbuches).

§ 34.

Die Bestimmung des § 33 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeideten Feldhüter erfolgt ist.

§ 35.

Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 30 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Thatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu Stande kommt, zugleich auch den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 32 ausgefolgten, von Feldfrevel herrührenden Sachen mittelst Schätzung festzustellen.

§ 36.

Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutz-Personale berufen. Übersteigt aber der Schaden nach dem Dafürhalten des Feldhüters 10 K, so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmänn ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch den beeideten Schätzmänn hat auch sonst in allen Feldfrevelsfällen zu geschehen, sobald dieselbe von dem Beschädigten oder von dem Ersatzpflichtigen begehrt wird.

§ 37.

Insofern die Schätzung nicht nach § 36 durch das beeidete Feldschutz-Personale vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hierzu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänn zu bedienen; sind solche Schätzmänn nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeinde Schätzmänn für Feldfrevel besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beedigen oder durch einen eigenen Abgeordneten beedigen zu lassen.

§ 38.

Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfreveler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von 30 K nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurteilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 30 K übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von 30 K zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 14 und 15 zu erkennen, und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., weiters zu bestimmen, inwiefern diese Personen innerhalb der im ersten Absätze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

§ 39.

Mit dem Straferekenntnis ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 40.

Die aus Anlaß eines Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Freveler gehörigen Werkzeuge haften der Reihe nach für den Ersatz des dem Beschädigten zugefügten Schadens, für die Kosten des Strafverfahrens und für den Strafbetrag.

Sind alle diese Kosten gedeckt, so sind die Werkzeuge dem Eigenthümer zurückzustellen.

§ 41.

Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungsbereichs unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen, vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erster Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 42.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde. Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Hierbei kann für einen Strafbetrag bis 10 K auf Arrest bis 24, niemals aber unter 12 Stunden erkannt werden. Der ortsübliche Taglohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhaltend.

§ 43.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Freveler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Civilgerichtswege geltend gemacht werden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 44.

Die in diesem Gesetze bezüglich der Grundbesitzer normierten Rechte und Verbindlichkeiten gelten auch hinsichtlich der Pächter und Nutznießer des Feldgutes.

§ 45.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 28) außer Kraft.

§ 46.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Eidesformel für das Feldschutz-Perfonale.

„Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, oder einen Feldfrevel überhaupt begehen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pünden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir ausliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!“

171.

(3. 31.374/VI.)

Umarbeitung des Rušeniza- und Drauchenbach-Projectes.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung die rascheste Umarbeitung des Rušeniza- und Drauchenbach-Projectes zu bewirken und die Durchführung dieses Projectes in das Programm der nothwendigsten Regulierungen aufzunehmen.

172.

(3. 31.375/I.)

Diäten für das Mitglied der Erwerbsteuer-Contingent-Commission.

Der Landtag beschließt:

I. Es wird dem von den Mitgliedern der Erwerbsteuer-Landes-Commission in Steiermark gewählten Mitgliede der Contingent-Commission für die Dauer seines durch die Sitzungen der Commission bedingten Aufenthaltes in Wien eine Entschädigung von 20 K für jeden Tag bewilligt.

II. Werden dem Commissionsmitgliede infolge der Unterbrechung der Sitzungen die Kosten der Hin- und Rückreise vergütet, so entfällt für die Dauer der Unterbrechung der Bezug der Diäten.

III. Der Ersatzmann wird, wenn er in die Functionen des Commissions-Mitgliedes eintritt, demselben in Ansehung des Diätenbezuges gleich zu halten sein.

173.

(3. 31.376/I.)

Gesetz, betreffend Umlagenbefreiung für Arbeiterwohnungen.

Der Landtag beschließt:

G e s e t z v o m

betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausclassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5percentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die im Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144 bezeichneten Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen

ihnen auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes die Befreiung von der Hausclassensteuer sowie von der Hauszinssteuer und von der 5procentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landes- und Bezirkszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit.

§ 2.

Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der im § 1 festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Theil jener Zuschläge ausgesprochen werden.

§ 3.

Falls die durch das Gesetz vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144 gewährten Begünstigungen vorzeitig erlöschen, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkte auch die Befreiung von den Zuschlägen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

174. (Z. 31.377/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Beschluss des hohen Landtages vom 17. Mai 1899, wonach der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten für die in Zukunft zur Erbauung gelangenden Arbeiter-Wohnhäuser die Befreiung von der Entrichtung sämtlicher sonst diese Objecte betreffenden Landes-Umlagen auf die Dauer der normalen Befreiung von der staatlichen Gebäudesteuer bewilligt wurde, wird mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausclassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5procentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude für jene Bauten, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden, außer Kraft gesetzt.

Steuerbefreiung für die von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt erbauten Arbeiterwohnungen.

175. (Z. 31.378/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 238 des Verbandes deutscher Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark in Angelegenheit:

- a) der neuen Dienstestabelle;
- b) der öffentlichen Amtsbeschreibung;
- c) eines neuen Disciplinar- und Standesgesetzes;
- d) der Vertretung des Volks- und Bürgerschullehrerstandes im k. k. Landes Schulrathe, wird zu Punkt a) der Landes-Ausschuss aufgefordert, bei der k. k. Regierung nachdrücklich dahin zu wirken, damit in Abänderung des Beschlusses des k. k. Landes Schulrathes vom 5. December 1901 die Dienstestabellen in Zukunft in der Weise eingerichtet werden, dass die Specialrubrik „Politisches Verhalten“ entfällt und die beurtheilten Lehrpersonen nach ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten gesondert qualifiziert werden; zu Punkt b) der Landes-Ausschuss aufgefordert, die Frage der Öffentlichkeit der Amtsbeschreibung, jedoch mit grundsätzlichem Ausschluss eines Einspruchsrechtes gegen dieselbe oder der

Verband deutscher Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark in Angelegenheit der Dienstestabelle, Amtsbeschreibung, Disciplinargesetz, Vertretung im Landes Schulrathe.

Einsichtnahme in die Inspectionsberichte seitens der inspicierten Lehrpersonen in eingehende Erwägung zu ziehen, hierüber mit dem k. k. Landes Schulrathe das Einbernehmen zu pflegen und sohin im Gegenstande an den Landtag zu berichten; zu Punkt c) auf die in der Landtagsbeilage Nr. 138, ex 1901/1902 formulierten Beschlüsse in Betreff der Schaffung eines Disciplinargesetzes verwiesen, womit dieses Begehren vorerst seine Berücksichtigung gefunden hat; zu Punkt d) auf eine Abänderung des § 38 des Schulaufsichtsgesetzes vom 9. Februar 1869, bezüglich der Zusammensetzung des k. k. Landes Schulrathes dermalen nicht eingegangen, jedoch der Landes-Ausschuß aufgefördert, bei der k. k. Regierung mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß bei der periodischen Erneuerung des Landes Schulrathes dafür vorgesorgt werde, daß mindestens einer der im § 38, Punkt 7 vorgesehenen zwei Mitglieder des Lehrstandes dem Lehrpersonale der Volks- und Bürgerschulen entnommen werde; weiters bei der k. k. Regierung anzuregen, daß bis dahin bei besonders wichtigen, die Interessen dieser letzteren Kategorien von Lehrpersonen und Anstalten berührenden Fragen im Sinne des § 41, al. 3, des citierten Gesetzes Sachmänner aus den Kreisen der Volks- und Bürgerschulen fallweise den Beratungen des Landes Schulrathes zugezogen werden.

176. (3. 31.379/IV.)

Steiermärkischer Lehrerbund, Der Landtag beschließt:
um Einführung der offenen Qualifikation mit dem Rechte der Einsichtnahme in die Inspectionsberichte und in die Dienstestabelle und der Erhebung des Einspruches.
Die Petition Nr. 293 des steiermärkischen Lehrerbundes um Einführung der offenen Qualifikation mit dem Rechte der Einsichtnahme in die Inspectionsberichte und in die Dienstestabelle und der Erhebung des Einspruches erledigt sich mit dem Beschlusse über die Petition Nr. 238.

177. (3. 31.380/IV.)

Steiermärkischer Lehrerbund, Der Landtag beschließt:
um Streichung der Rubrik „Politisches Verhalten“ in der Dienstestabelle und Einsetzung der Rubrik „Außerdienstliches Verhalten.“
Die Petition Nr. 290 des steiermärkischen Lehrerbundes um Streichung der Rubrik „Politisches Verhalten“ in der Dienstestabelle und Einsetzung der Rubrik „Außerdienstliches Verhalten“ erledigt sich mit dem Beschlusse über die Petition Nr. 238.

178. (3. 31.381/VI.)

Marktgemeinde Mahrenberg, Der Landtag beschließt:
um Subventions-Erhöhung für den Draubrückenbau.
Die Petition Nr. 73 der Marktgemeinde Mahrenberg um Subventionserhöhung für den Draubrückenbau wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage überwiesen, die Subvention von 3500 K aus Capitel VI, Titel I, Rubrik II zur Auszahlung zu bringen.

179. (3. 31.382/IV.)

Ausschuß des Unterstützungsvereines für dürftige und würdige Hörer der Rechte an der k. k. Universität in Wien, Der Landtag beschließt:
um eine Subvention für das Vereinsjahr 1901/02.
Der Petition Nr. 298 des Ausschusses des Unterstützungsvereines für dürftige und würdige Hörer der Rechte an der k. k. Universität in Wien um eine Subvention für das Vereinsjahr 1901/1902 wird keine Folge gegeben.

180. (3. 31.383/IV.)

Johann Antloga, penf. Schuldiener an der Landesbürgerschule in Gills, um eine Gnadengabe.
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 329 des Johann Antloga, pensionierten Schuldieners an der Landesbürgerschule in Gills, um eine Gnadengabe, wird dem Petenten eine einmalige Unterstützung von 100 K pro 1902 gnadenweise bewilligt.

- Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 121 der Josefa Kammert, Realschulprofessorwitwe, um gnadenweise Belassung des Erziehungsbeitrages für ihren Sohn Hermann, wird keine Folge gegeben.
181. (3. 31.384/IV.)
Josefa Kammert, Realschulprofessorwitwe, um gnadenweise Belassung des Erziehungsbeitrages für ihren Sohn Hermann.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 319 der Geschäftsführung des Sechsten deutschen Sängerbundesfestes in Graz, um Flüssigmachung eines weiteren Förderungsbeitrages aus Landesmitteln, wird zur Förderung des Sechsten deutschen Sängerbundesfestes in Graz eine neuerliche Subvention im Betrage von 10.000 K aus Landesmitteln pro 1902 bewilligt.
182. (3. 31.385/1.)
Geschäftsführung des Sechsten deutschen Sängerbundesfestes in Graz, um Flüssigmachung eines weiteren Förderungsbeitrages aus Landesmitteln.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 221 des Stadtrathes Graz, um Gewährung einer Landes-Subvention für das städtische Mädchenlyceum in Graz, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung, eventuell Antragsstellung in der nächsten Session übermittelt.
183. (3. 31.386/IV.)
Stadtrath Graz, um Gewährung einer Landes-Subvention für das städtische Mädchenlyceum in Graz.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 227 des Landesarchivs-Directors Dr. J. v. Zahn, um Regulierung seines Gehaltes nach Maßgabe der VI. Rangklasse und im Sinne der Gleichstellung mit den ordentlichen Hochschulprofessoren, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage übermittelt, den erhobenen Anspruch unter Beiziehung des Rechtsanwaltes des Landes vom Rechtsstandpunkte aus eingehend zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung in der nächsten Session Bericht, eventuell Antrag zu erstatten.
184. (3. 31.387/IV.)
Landesarchivs-Director Dr. J. v. Zahn, um Regulierung seines Gehaltes nach Maßgabe der VI. Rangklasse und im Sinne der Gleichstellung mit den ordentlichen Hochschulprofessoren.
- Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 268 des Anton Kofalj, Fachlehrers an der Landesbürgerschule in Voitsberg im Namen mehrerer Collegen, um Systemisierung einer Personalzulage für ältere Fachlehrer der Landesbürgerschule, wird im Hinblick auf die vor kürzerer Zeit erfolgte Neuregelung der Gehalte der Landesbürgerschullehrer keine Folge gegeben.
185. (3. 31.388/IV.)
Anton Kofalj, Fachlehrer an der Landesbürgerschule in Voitsberg im Namen mehrerer Collegen, um Systemisierung einer Personalzulage für ältere Fachlehrer der Landesbürgerschulen.
- Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 275 des Rupert Gutmann, akademischen Malers in Graz, um eine einmalige Subvention, wird keine Folge gegeben.
186. (3. 31.389/IV.)
Rupert Gutmann, akademischer Maler in Graz, um eine einmalige Subvention.
- Der Landtag beschließt:
Auf die Petition Nr. 191 des Verwaltungsausschusses des deutschen Mädchenheims in Pettau, um eine Unterstützung, wird dermalen nicht eingegangen, den Petenten vielmehr anheim gestellt, das Ansuchen nach erfolgter Activierung der Anstalt zu erneuern.
187. (3. 31.390/IV.)
Verwaltungsausschuss des deutschen Mädchenheims in Pettau, um eine Unterstützung.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 254 des Handelsgremiums für den politischen Bezirk Leoben, um eine Landes-Subvention für eine zu gründende kaufmännische Fortbildungsschule, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, eventuell Berücksichtigung im nächstjährigen Voranschlage übermittelt.
188. (3. 31.391/IV.)
Handelsgremium für den politischen Bezirk Leoben, um eine Landes-Subvention für eine zu gründende kaufmännische Fortbildungsschule.

189. (3. 31.392/IV.)
 Steiermärkischer Gewerbeverein, Der Landtag beschließt:
 um Erhöhung der Landes- Über die Petition Nr. 155 des steiermärkischen Gewerbevereines, um Erhöhung
 subvention für die Mädchen- der Landessubvention für die Mädchen-Arbeits- und Fortbildungsschule des Vereines,
 Arbeits- und Fortbildungs- wird dem steiermärkischen Gewerbevereine zur Erhaltung seiner Mädchen-Arbeits- und
 schule des Vereines. Fortbildungsschule ab 1902 eine Landessubvention im erhöhten Betrage von jährlich
 1000 K bewilligt.
190. (3. 31.393/IV.)
 Verband deutscher Lehrer und Der Landtag beschließt:
 Lehrerinnen in Steiermark, Der Petition Nr. 237 des Verbandes deutscher Lehrer und Lehrerinnen in
 um Einrechnung der zwischen Steiermark, um Einrechnung der zwischen Ablegung der Reife- und
 Ablegung der Reife- und Lehrbefähigungs- prüfung gesetzmäßig verstreichenden zwei Jahre in die für die Pension anrechenbare
 Lehrbefähigungsprüfung ge- prüfung gesetzmäßig verstreichenden zwei Jahre in die für die Pension anrechenbare
 setzmäßig verstreichenden zwei Dienstzeit, wird keine Folge gegeben.
 Jahre in die für die Pension anrechenbare Dienstzeit.
191. (3. 31.394/IV.)
 Karoline v. Stail, Lehrers- Der Landtag beschließt:
 witwe, um Weiterbelassung Der Petition Nr. 307 der Caroline v. Stail, Lehrerswitwe, um Weiterbelassung
 eines Erziehungsbeitrages für eines Erziehungsbeitrages für ihre Tochter Philippine v. Stail, wird keine Folge gegeben.
 ihre Tochter Philippine v. Stail.
192. (3. 31.395/IV.)
 Theresie Lufam, Oberlehrers- Der Landtag beschließt:
 witwe, um weitere Belassung Der Petition Nr. 308 der Theresie Lufam, Oberlehrerswitwe, um Weiterbelassung
 ihrer Gnadengabe. ihrer Gnadengabe, wird keine Folge gegeben.

27. Sitzung am 22. Juli 1902.

193. (3. 31.396/III.)
 Marktgemeinde St. Lorenzen Der Landtag beschließt:
 ob Marburg im Gerichts- Der Marktgemeinde St. Lorenzen ob Marburg im Gerichtsbezirke Marburg wird
 bezirke Marburg, Gemeinde- zur Deckung der durch die Einhebung eines 15percentigen Zuschlages zur staatlichen
 umlage. Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der
 ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die
 Einhebung einer 7percentigen, zusammen daher einer 106percentigen Gemeindeumlage
 auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit
 Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.
194. (3. 31.397/VI.)
 Antrag des Abgeordneten Ba- Der Landtag beschließt:
 ron Rokitsansky, betreffend Der Antrag des Abgeordneten Baron Rokitsansky, betreffend die Umlegung der
 die Umlegung der Bezirks- Bezirksstraße Knittelfeld—Sedau, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Bericht-
 straße Knittelfeld—Sedau. erstattung in der nächsten Session überwiesen.
195. (3. 31.398/II.)
 Ankauf des Grabnergutes. Der Landtag beschließt:
 1. Der erfolgte Ankauf des Grabnergutes sammt Alpe um den Betrag von
 82.000 K und die Übernahme des lebenden und todtten Inventars dieser Realität um
 den Betrag von 14.400 K, sowie die Empfangnahme des Beitrages der steiermärkischen
 Sparcasse von 20.000 K wird zur Kenntnis genommen und wird der Landes-Ausschuss
 beauftragt, der genannten Sparcasse den Dank des Landes auszusprechen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) Die zum Zweck der Übertragung der Gutswirtschaft vom Oberhof zum Grabner gute notwendigen Baulichkeiten sammt inneren Einrichtungen, wie solche im vorstehenden Berichte angeführt sind, nach den vom Landesbauamte ausgearbeiteten Plänen und Kostenvoranschlägen um den nicht zu überschreitenden Betrag von 235.893 K zur Ausführung zu bringen; die auszuführenden Bauten sind auf jeden Fall im Offertwege zu vergeben.
 - b) Die Verhandlungen mit der k. k. Regierung, dahin gehend, daß außer dem für das Lehrgebäude bereits bewilligten Beitrag von 30.000 K noch ein weiterer Beitrag von 70.000 K gewährt werde, mit allem Nachdrucke fortzusetzen.
 - c) Im Falle der Ausführung nach 2 a den theils bereits verwendeten, theils noch auszuliegenden Betrag von 272.000 K (diese Summe setzt sich zusammen aus den für den Ankauf der Grabnerrealität und übernommenes Inventar bereits bezahlten Beträgen von 62.000 K, beziehungsweise 14.400 K und aus den noch zu veranschlagenden Baukosten mit 195.000 K) durch Verkauf von im Besitze des Landes befindlichen Wertpapieren, gegen vorher einzuholende Allerhöchste Genehmigung zu beschaffen, den Regierungsbeitrag aber zu Gunsten des Landesfondes zu capitalisieren.
- Falls die sub b anzusprechenden Beiträge nicht erreichbar sein sollten
- d) die Grabneralpe der Gutsleitung Oberhof-Buchau einzuverleiben, den Betrag von 8000 K für Alpenverbesserungen zu verwenden, die untere Grabner-Realität bestmöglichst zu veräußern, den Betrag von 20.000 K an die steiermärkische Sparcasse zurückzuerstatten und wegen Errichtung des Lehrgebäudes in Oberhof geeignete Anträge zu stellen.
 - e) Über die Durchführung ist dem hohen Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.
- Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 311.

196. (3. 31.399/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Zurückziehung der Petition des Grazer Schützvereines für verwahrloste Jugend (Petition Nr. 307, ex 1899/1900) um Übernahme der Vereinsanstalt in Waltendorf durch das Land wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Grazer Schützvereine für verwahrloste Jugend wird aus Mitteln der Reserve des Landes-Armenfondes
 - a) zum Zwecke der Herstellung eines Erweiterungsbaues und zur Durchführung der am bestehenden Anstaltsgebäude erforderlichen Reparaturen und Adaptierungen ein Betrag in der Höhe von 21.000 K,
 - b) zum Zwecke der Erwerbung einer angrenzenden Realität für den Fall des Zustandekommens des bezüglichen Kaufvertrages der Betrag von 9000 K als Subvention bewilligt.

Schutzverein für verwahrloste Jugend, um Übernahme der Vereinsanstalt durch das Land.

28. Sitzung am 23. Juli 1902.

197/a. (3. 31.661/IV.)

Der Landtag beschließt:

- Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hofitansky, Beilage Nr. 172, betreffend die Unterstützung der Gemeinde Kohrmoos wird dem Landes-Ausschuße überwiesen.

Unterstützung der Gemeinde Kohrmoos.

197/b. (3. 31.521/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Gesetz vom
 Gesez betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerfschule in der Stadt Judenburg.

wirkfam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerfschule in der Stadt Judenburg.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesezes vom 4. Februar 1870, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 15, und § 61 des Reichsgesezes vom 14. Mai 1869, R.=G.=Bl. Nr. 62, anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

In der Stadt Judenburg wird im Anschlusse an die Mädchen-Volksfschule eine öffentliche dreiclassige Mädchen-Bürgerfschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerfschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerfschulen des Landes.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesezes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

198. (3. 31.522/IV.)

Umwandlung der Landes-Bürgerfschule Judenburg in eine öffentliche Knaben-Bürgerfschule.
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, weitere Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Judenburg zu pflegen, um ein Einvernehmen in Bezug auf die Umwandlung der dort bestehenden Landes-Bürgerfschule in eine öffentliche Knaben-Bürgerfschule herbeizuführen und über das Ergebnis in der nächsten Session zu berichten, eventuell geeignete Anträge zu stellen.

199. (3. 31.523/IV.)

Errichtung einer öffentlichen Mädchen-Bürgerfschule in der Stadt Voitsberg.
 Der Landtag beschließt:
 Die Errichtung einer öffentlichen Mädchen-Bürgerfschule in der Stadt Voitsberg wird grundsächlich beschlossen und der Landes-Ausschuss beauftragt, den bezüglichlichen Gesezentwurf in der nächsten Session vorzulegen. Bis dahin hat der Landes-Ausschuss auch mit dieser Stadtgemeinde weitere Verhandlungen wegen Umwandlung der dort bestehenden Landes-Bürgerfschule in eine öffentliche Knaben-Bürgerfschule zu pflegen und über das Ergebnis gleichzeitig zu berichten, eventuell geeignete Anträge zu stellen.
 Hiemit erledigt sich die Petition Nr. 271.

200 (3. 31.524/IV.)

Errichtung einer öffentlichen Mädchen-Bürgerfschule in Knittelfeld.
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, in Bezug auf die Errichtung einer öffentlichen Mädchen-Bürgerfschule in Knittelfeld weitere Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session des Landtages Bericht zu erstatten, eventuell Antrag zu stellen.
 Hiemit erledigt sich die Petition Nr. 288.

201. (3. 31.525/IV.)

Marktgemeinde Sachsenfeld, um Errichtung einer Landes-Bürgerfschule.
 Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 235 der Marktgemeinde Sachsenfeld, um Errichtung einer Landes-Bürgerfschule, wird mit Rücksicht darauf, dass seit längerer Zeit das Bestreben der Landesvertretung nach Auffassung, beziehungsweise Umwandlung der bestehenden Landes-Bürgerfschulen vorwaltet, keine Folge gegeben.

202.

(3. 31.526/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 236 der Bewohner des Übelbachthales, um Subventionierung einer vollspurigen Dampfbahn von Feistritz eventuell Stübing nach Übelbach, anerkennt der Landtag die wirtschaftliche Bedeutung einer Bahn durch das Übelbachthal für die gesammte Bevölkerung desselben und beauftragt den Landes-Ausschuß, im Einvernehmen mit dem Petenten und an der Hand eines von letzteren vorzulegenden Projectes eingehende Erhebungen zu pflegen:

1. Über die Höhe des gesammten notwendigen Baucapitals;
2. über die Rentabilität der projectierten Bahnanlage;
3. über die von den Localinteressenten, Bezirk, Gemeinden und Privaten bereits sichergestellten Capitalzeichnungen und Garantieleistungen, und in der nächsten Landtagstagung Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

Die Bewohner des Übelbachthales, um Subventionierung einer vollspurigen Dampfbahn von Feistritz, eventuell Stübing nach Übelbach.

203.

(3. 31.527/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 132, 133 und 134 der Bezirke Weiz und Birkfeld und 51 Gemeinden dieser Bezirke, um Beitragsleistung zum Ausbaue der Eisenbahnverbindung von Weiz über Anger nach Birkfeld, werden dem Landes-Ausschuße zur Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session übermittelt.

Bezirke Weiz und Birkfeld und 51 Gemeinden dieser Bezirke, um Beitragsleistung zum Ausbaue der Eisenbahnverbindung von Weiz über Anger nach Birkfeld.

204.

(3. 31.528/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt, auf Grundlage des Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums vom 28. Juni 1902, Z. 24.224/I, und unter thunlichst weitgehender Wahrung der Interessen des Landes mit dem k. k. Eisenbahnministerium wegen provisorischer Übernahme des Betriebes auf der Linie Cilli—Wöllan durch die k. k. Staatsbahnen in Verhandlungen zu treten, und bei zufriedenstellendem Ergebnisse derselben und unter Berücksichtigung der in diesem Berichte über die Dauer des provisorischen Betriebsverhältnisses erteilten Directiven die Übergabe des Betriebes der Linie Cilli—Wöllan an die k. k. Staatsbahnen durchzuführen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Übereinkommen mit der k. k. Staatsbahnverwaltung abzuschließen.

Provisorische Übernahme des Betriebes auf der Linie Cilli—Wöllan durch die k. k. Staatsbahnen.

2. Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, die Angelegenheit der Einlösung der gedachten Bahn durch den Staat im Wege einer freien Vereinbarung mit der k. k. Staatsverwaltung im Auge zu behalten und seine Bemühungen zur Erreichung dieses Endzieles fortzusetzen.

205.

(3. 31.529/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 314 des Daniel v. Lapp, Bergwerkbefizers in Wöllan,

- a) um Abschreibung des im Jahre 1888 für die Landesbahn Cilli—Wöllan gemieteten Vertrages per 175.000 fl. von den Verzinsungsabgängen,
- b) Streichung oder Reducierung des Verwaltungskostenpauschales per 12.000 K,
- c) sofortige Übergabe des Betriebes an die k. k. Staatsbahn-Verwaltung, wird bezüglich der Punkte a) und b) dem Landes-Ausschuße zur Berichterstattung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Landtags-Session überwiesen.

Petition des Daniel v. Lapp, betreffend die Localbahn Cilli—Wöllan.

Der Punkt c) der Petition findet seine Erledigung durch den Landtags-Beschluß über die Beilage Nr. 148 (Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 129).

Der Rechnungsabschluss der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1900. Der Landtag beschließt: Der Rechnungsabschluss der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1900 (Beilage Nr. 2, 1901/1902) wird nach seinen einzelnen Titeln und Capiteln zur Kenntnis genommen und genehmigt.

206. (3. 31.530/L.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen.: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen.:
Cap. I, Titel: Landes-Vertretung.

207. (3. 21.531/VI.)

Beilage 1. Capitel I, Titel: **Landes-Vertretung.**

Erfordernis	46.860 K
Bedeckung	—
Abgang	46.860 K

208. (3. 31.532/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen.: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen.:
Cap. II, Titel: Landes-Verwaltung.

Beilage 2. Capitel II, Titel: **Landes-Verwaltung.**

Erfordernis	644.737 K
Bedeckung	66.113 "
Abgang	578.624 K

209. (3. 31.533/VI.)

Gleichstellung der Titel in den einzelnen Rangsklassen der Landes-Buchhaltung mit jenen der staatlichen Rechnungsämter. Der Landtag beschließt: Resolution: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Gleichstellung der Titel in den einzelnen Rangsklassen der Landes-Buchhaltung mit jenen der staatlichen Rechnungsämter in Erwägung zu ziehen und hierüber dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

210. (3. 31.534/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen.: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen.:
Cap. III, Titel 1: Schub.

Beilage 3. Capitel III, Titel 1: **Schub.**

Erfordernis	53.223 K
Bedeckung	20.600 "
Abgang	32.623 K

211. (3. 31.535/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen.: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen.:
Cap. III, Titel 2: Gendarmerie-Bequartierung.

Beilage 4. Capitel III, Titel 2: **Gendarmerie-Bequartierung.**

Erfordernis	75.070 K
Bedeckung	—
Abgang	75.070 K

212.

(3. 31.536/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, Cap. III, Titel 3: Zwangs-

Beilage 5. Capitel III, Titel 3: **Zwangsarbeitsanstalten.**

Erfordernis	155.615 K
Bedeckung	171.170 "
Überschuß	15.555 K

Anmerkung: Rubrik V, Reisekosten sind einzustellen Post 1: 170 K, Post 2: 30 K = 200 K, somit Abstrich zusammen 500 K.

213.

(3. 31.537/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902 einzustellen: Voranschlag der steiermärkisch n Landesfonde pro 1902, Cap. III, Titel 4: Verpflegs-

Beilage 6. Capitel III, Titel 4: **Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.**

Erfordernis	76.473 K
Bedeckung	7.443 "
Abgang	69.030 K

und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.

214.

(3. 31.538/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, Cap. III, Titel 5: Natural-

Beilage 7. Capitel III, Titel 5: **Natural-Verpflegsstationen.**

Erfordernis	204.264 K
Bedeckung	—
Abgang	204.264 K

Verpflegsstationen.

215.

(3. 31.539/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, Cap. III, Titel 6: Feuer-

Beilage 8. Capitel III, Titel 6: **Feuerwache.**

Erfordernis	110 K
Bedeckung	—
Abgang	110 K

Wache.

216.

(3. 31.540/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, Cap. IV, Titel 1: Straßen-

Beilage 9. Capitel IV, Titel 1: **Straßen- und Eisenbahnbau.**

Erfordernis	573.820 K
Bedeckung	9.494 "
Abgang	564.326 K

und Eisenbahnbau.

(V. 385. DE. 3.)

217.

(3. 31.541/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen: Cap. IV, Titel 2: Wasserbau.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen:

Beilage 10. Capitel IV, Titel 2: **Wasserbau.**

Erfordernis	509.100 K
Bedeckung	201.690 "
Abgang	307.410 K

218.

(3. 31.542/VI.)

Überschwemmung des Sannflusses und Regulierung des Sannflusses.

Der Landtag beschließt:

Resolution: Bei dem Umstande, daß die Überschwemmungen des Sannflusses im Vorjahre solche Dimensionen angenommen haben, daß damit die schwerste Schädigung der Stadt Gilli und deren Umgebung herbeigeführt wurde, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, geeignete Schritte zu thun, daß mit Hilfe des Staates Maßnahmen getroffen werden, damit durch eine zielbewußte Regulierung des Sannflusses eine endliche Beseitigung der jährlich wiederkehrenden Hochwasserschäden im Sannthale herbeigeführt werde.

219.

(3. 31.543/VI.)

Beitragsleistung seitens des Staates zum Zwecke der Durchführung der dringendsten Regulierungsbauten am Raabflusse.

Der Landtag beschließt:

Resolution: Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, unter der Voraussetzung einer angemessenen Beitragsleistung seitens des Staates zum Zwecke der Durchführung der dringendsten Regulierungsbauten am Raabflusse noch einen weiteren Betrag von 40.000 K aufzuwenden und denselben unter der obigen Voraussetzung zugleich mit dem Staatsbeitrage im Rechnungsabschlusse des Verwendungsjahres zu verrechnen.

220.

(3. 31.544/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen: Cap. IV, Titel 3: Landes-Gutsverwaltung Oberhof-Buchau.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen:

Beilage 11. Capitel IV, Titel 3: **Landes-Gutsverwaltung Oberhof-Buchau.**

Erfordernis	44.150 K
Bedeckung	33.200 "
Abgang	10.950 K

221.

(3. 31.545/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen: Cap. IV, Titel 4: Landwirtschaftl.-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1902, 1902 einzustellen:

Beilage 12. Capitel IV, Titel 4: **Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg.**

Erfordernis	8.850 K
Bedeckung	3.700 "
Abgang	5.150 K